Werk

Titel: Ueber Paulinzeller Urkunden und Sigeboto's Vita Paulinae

Autor: Dieterich, J.

Ort: Hannover; Leipzig

Jahr: 1893

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0018|log39

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

XV.

Ueber

Paulinzeller Urkunden

und

Sigeboto's Vita Paulinae.

Von

J. Dieterich.

I.

Im 10. Bande des 'Neuen Archivs'[1] veröffentlichte E. Anemüller eine scharfsinnige Untersuchung über 'Sigeboto's verlorene Vita Paulinae', deren in den verschiedenen Ableitungen und Geschichtswerken erhaltene Ueberreste er, chronologisch geordnet, am Schlusse des Aufsatzes zusammenstellte. Inzwischen fand sich in der Grossherzoglichen Bibliothek zu Weimar eine Hs.[2] der Vita und bestätigte fast ausnahmslos Anemüller's Aufstellungen. Der erste Herausgeber der Lebensbeschreibung, P. Mitzschke[3], glaubte freilich, in mancher Hinsicht von Anemüller abweichen zu müssen. Ein näheres Eingehen auf seine mit mehr Fleiss als Geschick gearbeiteten Erläuterungen erspart uns ihre offen zu Tage liegende Kritiklosigkeit. Doch dürfte es zur Vermeidung falscher Schlüsse nöthig sein, vor dem Erscheinen der neuen Ausgabe der Vita im 30. Bande der Scriptores wenigstens einige Punkte näher zu beleuchten.

Das Hauptergebnis der Kritik Mitzschke's ist die Aenderung der Chronologie der Weimarer Hs. Wir sind jetzt durch die fast gleichzeitig mit der ersten Ausgabe erfolgte Veröffentlichung des Paulinzeller Urkundenbuches (— 1314)[4] durch E. Anemüller in der Lage, die strittigen Daten an der Hand der Urkunden zu prüfen.

Die Vita giebt uns nur zwei Jahreszahlen: 1106 als die der Klostergründung[5], 1107 als Todesjahr Paulina's[6]. Zwei weitere lassen sich mit ihrer Hülfe feststellen: 13 Jahre nach Paulina's Tod starb Abt Gerung[7]; im 16. Jahre nach jenem Termin wurde ihr Leichnam in die Klosterkirche übergeführt[8]. Diese Jahreszahlen (1106. 1107. 1120. 1122/23) verwirft Mitzschke samt und sonders und setzt dafür 1111. 1112. 1125. 1132. Als Grund für diese Aenderung giebt er an: die Zahlen der Hs. seien verschrieben; der Copist habe V für X und demnach MCVI für MCXI und MCVII für MCXII gelesen[9]. An einer anderen Stelle soll der Schreiber gar XXI mit XVI vertauscht

1) S. 11 ff. 2) Signatur: Q. 49. 3) Thüringisch-sächs. Geschichtsbibliothek I, Gotha 1889. 4) Thüringische Geschichtsquellen. Neue Folge IV, 1. Jena 1889. 5) C. 28. 6) C. 31. 7) C. 48. 8) C. 52. 9) A. a. O. S. 190.

haben. Allerdings ist in diesem Falle, wie Mitzschke ausführt, 'die Erklärung nicht ganz so leicht, wie oben, weil hier dasselbe Zeichen doppelt gestanden hat (XX) und zuerst richtig, dann aber falsch muss gelesen sein. Vermuthlich las der Abschreiber VVI, und die Unmöglichkeit dieser Form führte zu XVI'[1].

Die Richtigkeit der Vertauschung von XI, XII und XXI mit VI, VII und XVI vorausgesetzt, kann da die Schuld dem Schreiber unserer Hs. gegeben werden? Hat wirklich, was ich bestreite, Nikolaus von Siegen[2] eine zweite Hs. der Vita benutzt[3] — Mitzschke vermuthet, es sei die aus Paulinzelle entliehene Vorlage gewesen[4] —, so muss auch schon in dieser die Verwechselung obgewaltet haben.

Nicht nur Nikolaus von Siegen hat die Jahreszahlen 1106 und 1107. Fast sämtliche übrigen Ableitungen der Vita bringen dieselben: der lateinische Auszug, aus dem Paul Jovius schöpfte[5], die deutsche Lebensbeschreibung[6] und Johannes Trithemius[7]. Sie alle auf die einzige Erfurter Hs. zurückzuführen, ist nicht angängig.

Wie versucht nun Mitzschke seine Aenderungen zu rechtfertigen? Er vergleicht die Jahreszahlen der Vita mit anderen, die uns als Maass für ihre Richtigkeit dienen können. Abt Gerung starb, wie die Vita berichtet[8], 13 Jahre nach seinem mit dem Tode Paulina's (1107) zeitlich zusammenfallenden Amtsantritt[9], also 1120[10]. Damit steht im Widerspruch, dass noch Honorius II. (1124—1130) eine Bulle an Gerung gerichtet

1) S. 205, Anm. 5. 2) Chron. ecclesiast. ed. Wegele (Thüringische Geschichtsquellen I, Jena 1854). 3) Unbedeutende Abweichungen fallen der Ueberarbeitung und Kürzung des Textes der Vita durch N. v. S. zur Last. Der Zusatz zu c. 18: 'hic requies mea in sancto spiritu, hic habitabo et diem iudicii expectabo' ist ausschmückende Zuthat des Compilators. 4) Unsere Hs. stammt aus dem St. Peterskloster in Erfurt. Sie trägt die Bibliothekssignatur: 'liber beatorum Petri et Pauli apostolorum in Erffordia. E secundi alphabeti'. Nikolaus war Mönch dieses St. Peterklosters. Sollen wir die Existenz von zwei verschiedenen Abschriften in der Klosterbibliothek annehmen? Ganz unglaublich ist Mitschke's Hypothese (S. 131/32): 'Wahrscheinlich entlieh Nikolaus, da in seiner Klosterbibliothek die Vita Paulinae fehlte, ein Exemplar derselben aus dem benachbarten und befreundeten Paulinzelle, und bei dieser Gelegenheit ward nun gleich eine Abschrift (unsere Hs.) des Werkes für das Peterskloster genommen'. Dann müssten ja die Zahlen 1106 und 1107 schon im Paulinzeller Exemplar (dem Original?) gestanden haben. Der Schriftcharakter unserer Hs. verweist sie in die Mitte des 15. Jh.'s. Wäre Mitzschke's Hypothese richtig, so liesse sich ihre Entstehung fast aufs Jahr festlegen: Nikolaus von Siegen schrieb nämlich nach Wegele's Ausführungen (S. 7) wahrscheinlich in den Jahren 1494/95. 5) N. Archiv X, S. 19. 6) S. 27. 31. 7) S. 23. 28. 8) C. 48. 9) C. 31 ff. 10) Nicol. v. Siegen, S. 297: 'obiit autem anno Domini 1120'.

haben soll[1]. Sie trägt nur das Monatsdatum (Febr. 24). Da Honorius II. Mitte December 1124 Papst wurde und schon 1126 der Nachfolger Gerung's, Ulrich, zum ersten Male erwähnt wird[2], kann es sich nur um den 24. Febr. 1125 oder 1126 handeln. Mitzschke giebt aus weiter unten näher zu erörternden Gründen dem Jahre 1125 den Vorzug, in das auch der Tod Gerung's zu setzen wäre, falls die Bulle wirklich echt ist.

Von vornherein macht sie der Umstand verdächtig, dass sie einzig in einer Abschrift der Annales Cellae Paullinae[3] des berüchtigten Ch. F. Paullini enthalten sind. Paullini ist in so vielen Fällen der Fälschung von Chroniken[4] und Urkunden[5] überwiesen, dass in jedem einzelnen Falle, wo die Ueberlieferung nur auf seine Schriften zurückgeht, das weitgehendste Misstrauen am Platze ist. Auch für ihn gilt, wie für seinen würdigen Nachfolger Falke, die von Waitz und Hirsch im Schlusswort ihrer 'Kritischen Prüfung der Echtheit und des historischen Werthes des Chronicon Corbeiense'[6] aufgestellte Forderung einer sorgfältigen 'Kritik so vieler und so bedeutender Urkunden, von Kaisern und Privaten ausgestellt, der päpstlichen Bullen etc.', die er seinen zahlreichen Werken über die Geschichte deutscher Städte und Klöster einverleibt hat.

Die uns von Paullini überlieferten Paulinzeller Urkunden sind in jüngster Zeit mehrfach gedruckt worden. Anemüller, der Herausgeber des Paulinzeller Urkundenbuches, erklärt die Bulle Honorius' II. und mit ihr 'das in den Annales Cellae Paullinae Paullini's aufgespeicherte Material, soweit es aus Urkundenabschriften besteht', für zuverlässig.

Für die ungeheuerlichen Widersprüche in der Bulle Paschalis' II. für Paulinzelle findet er eine Erklärung[7]. Ihre auffällige Datierung, sowie die der uns zunächst interessierenden

---

1) Anemüller, UB. von Paulinzelle, S. 12; Stumpf, Acta Maguntina saeculi XII, S. 12. Jaffé-Löwenfeld n. 7188. 2) Nicolaus v. Siegen, S. 303. Urkundlich kommt Ulrich zuerst 1128 vor; vgl. Anemüller a. a. O., S. 14. 3) Handschriftlich in Rudolstadt in zwei Exemplaren, von denen das eine (A) von Anemüller, das andere (B) von Stumpf benutzt wurde, in Jena (vgl. Archiv VIII, 704) und Giessen (vgl. Archiv IX, 577). Letzteres Exemplar, das unpaginiert ist, wurde für die vorliegende Arbeit benutzt. Von einer Angabe der Varianten, die allein genügte, um die Arbeitsweise Paullini's, der in den Abschriften immer noch etwas zu ändern und zu bessern hatte, zu kennzeichnen, wurde Abstand genommen. 4) Vgl. Wigand 'Die Corvey'schen Geschichtsquellen', Leipzig 1841, S. 41 ff. (die Fälschung der Annales Corbeienses betr.), S. 44. 80. 109. 146—147 (Chron. Huxariense), S. 86 (Chron. Hildesheim.), S. 145/46 (das Gedicht de Brunsburgo); H. Lövinson, Die Mindensche Chronik des Busso Watensted, eine Fälschung Paullini's, Paderborn 1890. 5) Vgl. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Prov. Westfalen, I, 79 u. a. 6) Ranke, Jahrbb. d. deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause III, 1, Berlin 1839. 7) S. 4. 5.

Bulle Honorius' II.[1] und der Gregor's II.[2] ist ihm nicht entgangen.

Jedenfalls war, bevor man auf Grund der in mehr als einer Hinsicht verdächtigen Urkunde Honorius' II. zum Umsturz der Chronologie unserer Hs. schritt, eine neue sorgfältige Prüfung erforderlich. Sie ergab das bei einer von Paullini überlieferten Urkunde keineswegs überraschende Resultat, dass sie von dem berüchtigten Fälscher nach einer Bulle Honorius' II. für die schwäbische Collegiatkirche Denkendorf gefertigt oder vielmehr von ihr mit geringfügigen Aenderungen abgeschrieben ist[3].

Wir sind in der Lage, den von Paullini zu seiner Fälschung benutzten Abdruck der Denkendorfer Urkunde nachweisen zu können. Er findet sich in Besold's 1636 erschienenen 'Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Wirtembergico sitorum'[4]. Die Constatierung des Betrugs erleichterte der Umstand, dass die Bulle im 1. Bande des 'Wirtembergischen Urkundenbuches'[5] nach einem Vidimus vom Jahre 1305[6] neu herausgegeben worden ist. Bei einem Vergleich des berichtigten Textes im W. UB. mit dem Besold's einer- und dem Paullini's andererseits ergiebt sich die bei der bekannten Leichtfertigkeit Paullini's nicht weiter auffällige Thatsache, dass er fast sämtliche Versehen und offenbare Fehler des ersten Herausgebers in seine Abschrift übernommen hat. Der beste Beweis für die Fälschung der Paulinzeller Papsturkunde!

Wir geben in Folgendem eine Gegenüberstellung der verschiedenen Texte.

Paullini Annales S. 61 ff. 1124.	Besold, Docum. rediv., S. 275. A. C. 1124.	Wirtemb. UB. I, S. 359. Im Lateran 1125 — 1130, Jan. 27.
Honorius secundus episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis suis *Gerungo abbati* eiusque fratribus in *monasterio sanctae Mariae de Cella Paullinae* tam praesentibus	Honorius secundus, episcopus servus servorum Dei, dilectis filiis suis *Conrado praeposito* eiusque fratribus in *ecclesia S. Sepulchri de Denckendorff* sita	Honorius episcopus, servus servum Dei. Dilectis filiis *Cůnrado praeposito* eiusque fratribus *in ecclesia sancti sepulchri de Denkendorf sita canonicam vi-*

1) S. 12. 2) S. 73. 3) Die fast wörtliche Uebereinstimmung beider Bullen wurde bereits durch Anemüller a. a. O., S. 12 constatiert. 4) S. 275. 5) S. 359. 6) Es existiert ausserdem ein Konstanzer Vidimus vom 27. Januar 1420, aus dem das W. UB. die in dem ersten Vidimus fehlende Subscriptionszeile entnimmt. Ausserdem hat das jüngere Vidimus mit Besold übereinstimmend 'VII. kal. Februarii' statt 'VI. kal.' des älteren.

quam futuris in perpetuum. Iniuncti officii *nos* hortatur auctoritas, pro ecclesiarum statu satagere et earum quieti et utilitati salubriter auxiliante Domino providere. Dignum namque et honestum *et* conveniens esse cognoscitur, ut qui ad ecclesiarum regimen assumti sumus, eas et a pravorum hominum *malitia*[1] tueamur et beati Petri atque *sanctae* sedis apostolicae patrocinio muniamus. Proinde, dilecte in Domino fili, *Gerunge abbas*, rationabilibus tuis postulationibus annuentes ecclesiam *vestram* cum *omnibus* bonis suis *et immunitatibus praedecessoris nostri felicis memoriae Pascalis papae vestigiis inhaerentes sub* beati Petri tutela nostraque protectione suscipimus *et praesentis* scripti nostri pagina communimus, statuentes, ut quascunque possessiones, quaecunque bona *idem monasterium* vestrum inpraesentiarum iuste et legitime possidet sive in futurum largiente Deo concessione pon-

canonicam vitam professis, tam praesentibus quam futuris in perpetuum. Iniuncti officii *nostri* hortatur auctoritas pro ecclesiarum statu satagere et earum quieti et utilitati salubriter auxiliante Domino providere. Dignum namque et honestum conveniens esse cognoscitur, ut qui ad ecclesiarum regimen assumpti sumus, eas et a pravorum hominum *nequitia* tueamur et beati Petri atque sedis apostolicae patrocinio muniamus. Proinde, dilecte in Domino fili, *Conrade praeposite*, tuis rationabilibus postulationibus annuentes, ecclesiam *sancti sepulchri de Denckendorff*, cum bonis suis, *ab illustrissimo viro, Bertholdo comite pro animae suae remedio, glorioso Ierosolymitano sepulchro Domini oblatam, cui auctore Deo praeesse cognosceris*, in beati Petri tutela nostraque protectione suscipimus et scripti nostri pagina communimus, statuentes, ut quascunque possesssiones, que-

tam professis, tam presentibus quam futuris in perpetuum. Officii nostri *nos* ortatur auctoritas pro ecclesiarum statu satagere et earum quieti et utilitati salubriter auxiliante Domino providere. Dignum namque et *honestati* conveniens esse cognoscitur, ut qui ad ecclesiarum regimen assumpti sumus, eas et a pravorum hominum *nequicia* tueamur et beati Petri atque sedis apostolice patrocinio muniamus. Proinde, dilecte in Domino fili *Conrade preposite*, tuis racionabilibus postulationibus annuentes, ecclesiam *sancti sepulchri de Denkendorf* cum bonis suis *ab illustri viro Bertoldo comite pro anime sue remedio glorioso Ierosolimitano sepulcro Domini oblatam, cui auctore Deo preesse cognosceris* in beati Petri tutela nostraque protectione suscipimus et scripti nostri pagina communimus. Statuentes, ut quascunque possessiones, quecunque bona *eadem ecclesia* in presenciarum iuste et

1) 'militia' Hs. A.

tificum, liberalitate regum, largitione principum *et* oblatione fidelium seu aliis iustis modis poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus *et* illibata permaneant, salva dioecesani iustitia et reverentia. Obeunte vero te, nunc eius loci *abbate,* nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia praeponatur, sed quem fratres communi *consilio* vel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati *Benedicti* regulam providerint eligendum, crisma, oleum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum a *dioecesano* accipietis episcopo, siquidem gratiam *et* communionem sedis apostolicae habuerit et ea gratis vobis et absque pravitate voluerit exhibere; alioquin *liceat vobis quemcunque volueritis adire episcopum,* qui Romanae ecclesiae sit fultus auctoritate. Porro in electione advocati *abbas* liberam habeat potestatem, cum fratrum suorum consilio talem eligere, quem ad defensionem liber-

cunque bona *eadem ecclesia* in presentiarum iuste et legitime possidet, sive in futurum largiente Deo, concessione pontificum, liberalitate regum, largitione principum *et* oblatione fidelium, seu aliis iustis modis poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus illibata permaneant, salva dyocesani iustitia et reverentia. Obeunte vero te, nunc eius loci *praeposito* nullus ibi qualibet surreptionis astutia, seu violentia praeponatur, sed quem fratres communi *assensu* vel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati *Augustini* regulam providerint eligendum. Crisma, oleum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum a *Constantiensi* accipietis episcopo, siquidem gratiam *et* communionem sedis apostolicae habuerit, et ea gratis vobis et absque pravitate voluerit exhibere; alioquin *eadem sacramenta a quocunque malueritis accipietis episcopo,* qui Romanae ecclesiae sit fultus auctoritate. Porro

legitime possidet sive in futurum largiente Deo, concessione pontificum, liberalitae regum, largicione principum, oblacione fidelium seu aliis iustis modis poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus *et* illibata permaneant, salva dyocesani episcopi iusticia et reverencia. Obeunte vero te, nunc eius loci *preposito,* nullus ibi qualibet surreptionis astucia seu violentia preponatur, sed quem fratres communi *assensu* vel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati *Augustini* regulam providerint eligendum. Chrisma, oleum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum a *Constanciensi* accipietis episcopo, siquidem gratiam atque communionem sedis apostolice habuerit, et ea gratis vobis et absque pravitate voluerit exhibere; alioquin *eadem sacramenta a quocumque malueritis recipietis episcopo,* qui Romane ecclesie sit fultus auctoritate. Porro in advocati electione prepositus

tatis monasterii bonum et utilem esse cognoverit *et* non pro terreno commodo, sed pro Dei amore et peccatorum venia nec non aeternae beatitudinis mercede advocatiam ipsam bene habere cupiat et tractare. Ad hec adiicientes decernimus, ut nulli omnino hominum liceat eandem *vestram* e c c l e s i a m temere perturbare aut eius possessiones aufferre vel ablatas retinere, minuere vel temerariis vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica saecularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio *tandem* existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoin advocati electione *praepositus* liberam habeat potestatem, cum fratrum suorum consilio talem eligere, quem ad defensionem libertatis monasterii bonum et utilem esse cognoverit, *qui* non pro terreno commodo, sed pro Dei amore ac peccatorum venia nec non aeternae beatitudinis mercede advocatiam ipsam bene habere cupiat et tractare. Ad haec adiicientes decernimus, ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones aufferre, vel ablatas retinere, minuere, vel temerariis vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodisprofutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica saecularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens contra eam temere venire tentaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino liberam habeat potestatem cum fratrum suorum consiliotalem eligere, quem ad defensionem libertatis monasterii bonum et utilem esse cognoverit, *qui* non pro terreno commodo, sed pro Dei amore ac peccatorum venia nec non et eterne beatitudinis mercede advocaciam ipsam bene habere cupiat et tractare. Ad hec adicientes decernimus, ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare, aut eius possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, vel temerariis vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica saecularisve persona, hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate

ris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco *sua iura* servantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructus bonae actionis percipiant et apud districtum iudicem praemia aeternae pacis inveniant. Amen.

Datum Laterani *VI* Kalendas *Martii*.

Ego Honorius catholicae ecclesiae episcopus subscripsi.

iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco *iusta* servantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructus bonae actionis percipiant et apud districtum iudicem praemia aeternae pacis inveniant. Amen. *Amen. Amen.*

† Ego Honorius catholicae ecclesiae episcopus subscripsi.

Datum Laterani *VII.* Kal. *Februarii.*

cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Ihesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco *iusta* servantibus sit pax domini nostri Ihesu Christi, quatenus et hic fructum bonae actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant. Amen. *Amen. Amen.*

Ego Honorius katholice ecclesie episcopus subscripsi.

Datum Laterani *VII.*[1] Kal. *Februarii.*

Gleich im Eingange der Bulle fügte Besold den Worten 'Honorius episcopus servus servorum Dei' ein erklärendes, dem päpstlichen Kanzleistil zuwiderlaufendes 'secundus' ein. Paullini folgte ihm hierin und schrieb ebenfalls 'Honorius secundus'. Die Eingangsworte 'officii nostri nos ortatur auctoritas' verstümmelte Besold, offenbar in Erinnerung an das gebräuchliche 'iniunctum officium' der päpstlichen Kanzlei, durch die Hinzufügung von 'iniuncti' vor 'officii' und die Fortlassung des Wortes 'nos'. Paullini liest mit kleiner Abweichung ('officii nos') ebenfalls 'iniuncti officii nos hortatur a.' Löwenfeld's Verzeichnis kennt diese Eingangsworte nur in zwei Bullen, eben der Denkendorfer in Besold's Ueberlieferung und der Paulinzeller. Also ist Besold die einzige Quelle für dieses 'iniuncti'! Ein sicherer Beweis für die fehlerhafte Lesung Besold's und die unverschämte Fälschung Paullini's.

Für das 'dignum namque et honestati conveniens' des W. UB. hat Besold, der offenbar 'honestum' für 'honestati' las, das schwer verständliche 'dignum namque et honestum conveniens', während Paullini leicht bessernd 'et honestum et conveniens'

1) So in dem Konstanzer Vidimus vom 27. Jan. 1420. Das Vidimus von 1305 hat *VI.* Kal. Februarii.

liest. An der Stelle 'quaecunque bona eadem ecclesia possidet ... concessione pontificum, liberalitate regum, largitione principum, oblatione fidelium' fügen Besold und nach ihm Paullini vor 'oblatione' ein den üblichen[1] asyndetischen Aufbau unterbrechendes 'et' ein. Dagegen fehlt bei beiden diese Partikel in dem Passus 'pro Dei amore nec non et eterne beatitudinis mercede'. An zwei anderen Orten haben Besold wie Paullini 'et' statt 'ac' und 'atque' des W. UB. ('gratiam atque communionem; corpore ac sanguine'). Am Schlusse der Urkunde: 'cunctis sit pax Domini nostri ... quatenus et hic fructum bonae actionis percipiant' lesen Vorlage und Abschrift übereinstimmend 'fructus' statt des gebräuchlichen 'fructum'[2].

Denkendorf ist Collegiatkirche, Paulinzelle Mönchskloster. Deshalb änderte Paullini 'ecclesia' in 'monasterium'. Aber nicht überall; zweimal liess er gedankenlos 'ecclesia' stehen: 'ecclesiam vestram cum omnibus bonis suis'; weiter unten 'eandem ecclesiam'. Auch hätte er sinngemäss statt von 'ordinationes clericorum (ordinationes clericorum a Constantiniensi', resp. 'dioecesano accipietis episcopo)' von den 'ordinationes monachorum'[3] sprechen müssen.

Kleinere Aenderungen und Zusätze, wie 'tandem (reamque se divino iudicio tandem existere ... cognoscat), omnibus (cum omnibus bonis suis), praesentis (praesentis scripti nostri pagina communimus', vgl. die Bulle Innocenz' III, Anemüller S. 17, Coelestin's II. S. 22), 'sanctae (sanctae sedis apostolicae patrocinio muniamus), vestram (eandem vestram ecclesiam temere perturbare'), 'sua iura' st. 'iusta' ('cunctis eidem loco sua iura servantibus'), 'malitia' st. 'nequitia' ('a pravorum hominum malitia tueamur'), 'et non pro' st. 'qui non pro' ('et non pro terreno commodo ... advocatiam bene habere cupiat') sind unerheblich und sollen nur dazu dienen, den wahren Ursprung der Urkunde zu verschleiern.

Nur an zwei Stellen liegen grössere Aenderungen vor, wenn wir absehen von den Namen der Klöster und Stifter. Statt 'alioquin ea (Besold 'eadem') sacramenta a quocunque malueritis recipietis (Besold 'accipietis') episcopo' liest Paullini: 'alioquin liceat vobis quemcunque adire episcopum'. Um die Spuren der Fälschung zu verwischen, hat Paullini hier eine ihm aus anderen Papsturkunden geläufige[4] Phrase eingesetzt.

---

1) Vgl. Besold S. 8. 74. 202. 205. 222. 227. 445. 491. 568. 2) Besold S. 9. 75. 146. 198. 203. 206. 224. 230. 334. 446. 491. 566. 569. 3) Vgl. Besold S. 198. 203. 205. 445 ('ordinationes monachorum vel clericorum'), 568. Dagegen S. 336 für Hirschau 'ordinationes clericorum'. 4) Vgl. Besold S. 195. 203. 205. 223. 229. 236. 446. 568 (sämtliche vorstehenden Urkk. haben 'antistitem' st. 'episcopum' bei Paullini), vgl. ferner die angebliche Urk. Innocenz' II. für Paulinzelle (Anemüller S. 17).

Die zweite grössere Aenderung nahm der Fälscher da vor, wo die Denkendorfer Urkunde eingehendere Angaben über die Stiftung der Kirche hat: 'ecclesiam vestram cum bonis suis ab illustri (Besold 'illustrissimo') viro Bertoldo comite' etc. Er benutzte die Gelegenheit durch Verknüpfung der Urkunde mit der angeblichen Confirmation Paschalis' II. die Autorität beider zu erhöhen: 'ecclesiam (!) vestram . . . predecessoris nostri felicis memoriae Pascalis vestigiis inhaerentes sub beati Petri tutela . . . suscipimus'. Weiter unten ersetzte er den 'Constantiensis episcopus' ganz allgemein durch den 'dioecesanus episcopus'.

Im Datum hat Paullini sowohl Monat wie Tag geändert, die Jahreszahl fehlt bei ihm wie bei Besold. Er liest statt 'VII. kal. Februarii' (bei Besold und in dem oben erwähnten Konstanzer Vidimus; das W. UB. hat 'VI. kal.') 'VI. kal. Martii'. Ausserdem giebt er ganz gegen den Kanzleigebrauch zuerst die Datums- und dann die Subscriptionszeile. Das Umgekehrte ist bei Besold und im W. UB. der Fall.

Auch die ungefähre Berechnung des fehlenden Jahres wird zum Verräther der Paullinischen Fälschung. Besold setzte die Ziffer 1124 über seinen Abdruck, obwohl Honorius II. 1124 Febr. 24 noch nicht als Papst urkunden konnte, da er erst Mitte December desselben Jahres zur Regierung kam. Paullini hat unbedenklich den groben Schnitzer Besold's in seine Annales Cellae Paullinae übernommen.

Nach alledem kann es wohl kaum mehr einem Zweifel unterliegen, dass die Bulle Honorius' II. für Paulinzelle eine plumpe Fälschung ist. Die Sicherheit unseres Beweises wird noch dadurch erhöht, dass sie keineswegs die einzige falsche ist, die Paullini seinen Annales Cellae Paullinae inseriert hat. Schon die Stiftungsurkunde des Klosters dokumentiert sich als ein Auszug aus der Bestätigung Heinrich's V. für Paulinzelle vom 26. August 1114, wie eine Gegenüberstellung der Texte beweisen wird.

Paullini leitet seine Angaben aus der Stiftungsurkunde mit den Worten ein: *ipsas tabulas fundationis Paullinae non inspexi, et dubito, an adhuc supersint. Est mihi tamen copia illius, ex qua didici:* piam matronam cum filio suo Wernero omnem substantiam suam, omnia, quae in hoc mundo iure hereditario habuit, ad structuram huius cellae eiusque conservationem magna

Aus der Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrich's V. für Paulinzelle vom 26. Aug. 1114:

a religiosa matrona nomine Paulina et eius filio Wernhero, qui ad ipsum monasterium construendum omnia, quę in hoc mundo hereditario iure habere videantur magna cum devotione tradiderunt . . . . ipsum locum cum omnibus . . . pertinentiis prediorum, cen-

devotione tradidisse ipsumque monasterium solius abbatis dominio cum omnibus praediis, mancipiis etc. subiecisse maiorisque auctoritatis et defensionis gratia specialem tutelam seu patrocinium sanctae sedis apostolicae impetrasse, liberrimam electionem tam abbatis quam advocati monastici fratribus concessisse in perpetuum, denique horrendam execrationem omnibus et singulis testamenti sui violatoribus dixisse.

sorum, mancipiorum seu quarumcunque rerum . . . contradiderunt... predicti monasterii abbati . . . in dispositionem liberam . . . super hec constituit, ut unus aureus nummus . . . Romam . . . persolvatur, eo pacto, ut libertatis istius et traditionis statuta tanto perennius permaneant et ut predictum cenobium sub Romanę ecclesię mundiburdio et maiestate securum semper stabiliretur et defendatur . . . ad hec etiam huiusmodi (fratres) libertate donaverunt, ut quandocunque patre suo spirituali orbati fuerint, ipsi habeant liberam potestatem . . . abbatem . . . eligendi . . . constituit, ut abbas prefatę cellę cum consilio fratrum suorum . . . libere aptum et utilem advocatum eligat . . . si forte quispiam . . . testamentum hoc infringere presumpserit . . .

Vgl. die ausführliche Execrationsformel am Schlusse der Bestätigungsurkunde.

Anemüller ist der Ansicht, die Stiftungsurkunde Paulinzelle's sei der Hirschau's[1] nachgebildet. Doch ist die Verwandtschaft des Textes mit dem der Urkunde von 1114 näher, als mit dem der Hirschauer. Allerdings liesse sich das Verhältnis der verschiedenen Texte zu einander so denken: die Hirschauer Stiftungsurkunde war Vorlage derjenigen Paulinzelle's, und die Bestätigungsurkunde Heinrich's V. ist eine blosse Wiederholung der letzteren. Der Authenticität der angeblichen Copie Paullini's widerspricht aber ferner, wie Anemüller bemerkt, der Umstand, dass die Bestätigung des Papstes in dem Auszuge vorausgesetzt wird, während sie doch erst später erfolgt sein kann. Mit Recht wirft ausserdem der Herausgeber des Paulinzeller UB. die Frage auf: 'warum der sonst so schreibselige Paullini gerade die Stiftungsurkunde des Klosters, dessen Geschichte er so ausführlich behandelt, nicht im Wortlaut mittheilt, wenn er wirklich eine Abschrift besass'. Anemüller lässt es unentschieden, ob eine Fälschung Paullini's vorliege; das Schuldkonto des letzteren ist aber bereits

1) W. UB. I, 276.

so belastet, dass die angeführten Indicien genügen, um das Verdikt des Betrugs hinreichend zu begründen.

Die in den Annales Cellae Paullinae zunächst folgende Bulle Paschalis' II. hat von jeher bei den Geschichtschreibern Paulinzelle's grossen Anstoss erregt. Vorerst erschien die Datierung verdächtig: die Bulle soll am 26. August 1114, an demselben Tage, an dem Kaiser Heinrich V. seine Bestätigungsurkunde ausstellte, gegeben sein. Verdächtiger Weise haben die Datierungen beider Urkunden auch die gleiche falsche Indiktion, die der Bulle weicht ferner auffällig von der unter Paschalis II. üblichen ab[1]. Ebenso wunderbar ist es, dass sich Heinrich V. in seiner Bestätigungsurkunde bereits auf die am gleichen Tage ausgestellte Papsturkunde bezieht. Ferner widerspricht der Datierung der letzteren der in der Vita überlieferte Zeitpunkt der Confirmation (1106), den übrigens auch Paullini in seinen Annales Cellae Paullinae anführt. Die Klosterstifterin wird zwar im Eingang der Urkunde als 'beata Paulina' bezeichnet, tritt aber im Verlauf des Textes neben ihrem Sohne Werner als Petentin auf. Widersprüche auf allen Seiten! Setzt man mit Anemüller, der in der Datumzeile einen späteren Zusatz sieht, die Urkunde gemäss der Angabe der Vita ins Jahr 1106, so kommen wir in Conflikt mit dem Ausdruck 'beata Paulina', denn 1106 lebte Paulina noch, und mit der Erwähnung des Abtes Gerung, der erst 1107 nach Paulinzelle kam. Wie lassen sich alle diese Widersprüche lösen? Anemüller glaubt, dass 'das Original zu irgend einer Zeit verloren ging, und nur noch eine mangelhafte und unvollständige Abschrift verblieb oder aus dem Gedächtnisse nachträglich gefertigt wurde'. Paullini will nur einen Auszug vor sich gehabt haben: 'licet excerpta tantum ex Paschalis bulla habeam, lubens tamen communicabo tecum ea, qua accepi fide'. Trotzdem vermag er uns eine Nachzeichnung der Rota zu geben! Allein dieser Umstand genügt, den Verdacht gegen den berüchtigten Fälscher rege zu machen. Wenn Anemüller die Urkunde 'sonst nach Inhalt und Form' als unverdächtig bezeichnet, so müssen wir uns nach einer Vorlage umsehen, aus welcher der Fälscher 'Inhalt und Form' schöpfen konnte. Ohne Schwierigkeit lässt sie sich aus den von Paullini schon einmal benutzten Documenta rediviva des Christoph Besold nachweisen: es ist die Bulle Paschalis' II. für Kloster Alpirsbach in Schwaben. Im wesentlichen hat der Fälscher nur den Namen des Klosters und die Datierung geändert. Diejenige der Alpirsbacher Urkunde (1101, Apr. 12) lag ihm zu früh, sonst hätte er sich wohl kaum gescheut, auch diese mit einer kleinen Aenderung in seine Abschrift

1) Vgl. Anemüller S. 4.

zu übernehmen. Deshalb entlehnte er in ungeschicktester Weise seine Datierung der Bestätigungsurkunde Heinrich's V.[1], ohne zu merken, dass er nicht nur einen Fehler derselben (die falsche Indiktion) wiederholte, sondern sich auch mit dem Inhalte der von ihm mit geradezu unglaublicher Leichtfertigkeit fabricierten Bulle und den unmittelbar vorhergehenden Angaben seiner Annales Cellae Paullinae über die Zeit der Confirmation in unlösbaren Widerspruch setzte. Die speciellen Angaben der Alpirsbacher Urkunde wusste der Vielschreiber Paullini, dessen Werk über Paulinzelle für die Oberflächlichkeit seiner Kenntnisse der Klosterangelegenheiten Zeugnis ablegt, nicht durch entsprechende Details über Güterbesitz zu ersetzen. Statt dessen begnügte er sich in seiner Abschrift mit einem vielsagenden 'etc.' Aus dieser Unwissenheit erklärt sich auch die Bescheidenheit, mit der er sich bei der Stiftungsurkunde mit einer blossen Copie und hier gar mit Excerpten begnügte. Als ob ein Excerpt, das er etwa einer Heberolle des Klosters hätte entnehmen können, gerade die Details und nicht vielmehr die unwesentlichen Formeln, die er giebt, weggelassen hätte!

Alles das genügt, um uns sämtliche in den Annales Cellae Paullinae enthaltenen Urkunden verdächtig zu machen. Doch sind für eine Reihe derselben, so für sämtliche Privat- und etwa ein Dutzend Kaiser- und Papsturkunden, die Originale in den schwarzburgischen und anderen Archiven nachzuweisen. Von anderen liegen frühe Copieen vor. Nach Abzug aller dieser bleibt ein Rest von etwa 20 Papst- und Kaiserurkunden, ungefähr die Hälfte der ganzen Sammlung, die bisher nur die Autorität der Paullini'schen Abschriften für sich hatten. Die einmal aufgefundene Spur führte wieder auf Besold's Documenta rediviva. Mit unwilligem Staunen, dem sich denn doch die Empfindung des Lächerlichen zugesellt, gewahrt man die masslose Frechheit des Fälschers, der es wagte, die grösste und weitaus wichtigste Hälfte seines Urkundenmaterials aus einem längst bekannten und benutzten Druckwerke zu stehlen. Nicht weniger als 16 Kaiser- und Papsturkunden, diejenigen Paschalis' II. und Honorius' II. eingerechnet, sind mit Sicherheit als gefälscht nachzuweisen, gegen 7 weitere liegen starke Verdachtsgründe vor. Eine Nebeneinanderstellung von Vorlagen und Copien ist bei der augenfälligen, meistens wörtlichen Uebereinstimmung beider überflüssig. Der oben erwähnten Thatsache, dass Paullini die Fehler der Besold'schen Ausgabe in seine Abschriften herübernahm, begegnen wir seltener, aus dem einfachen Grunde, weil Besold, sei es dass er sorgfältiger arbeitete, sei es dass er bessere, lesbarere Vorlagen benutzte, weniger Fehler machte,

1) Wahrscheinlich verleitete ihn dazu die von ihm citierte Stelle des Anonym. Benedict. bei Mader, Chron. Montis Sereni: 'bulla papalis data est MCXIV. VII. Kal. Sept. indictione VIII'.

aber immerhin in einem Maasse und in so markanten Fällen, dass der Diebstahl Paullini's ausser Frage steht. Wir begnügen uns mit der Registrierung der auffallendsten Widersprüche und Abweichungen, schicken derselben aber zur Vereinfachung des Verfahrens eine Liste der Fälschungen unter Gegenüberstellung der Besold'schen Vorlagen voraus.

Paullini's Fälschungen.	**Die Vorlagen.**
1. Auszug aus der Stiftungsurkunde. 1106. Anemüller 2	Die Bestätigungsurkunde Heinrich's V. Goslar 1114, Aug. 26. Anemüller 7.
2. Paschalis II. o. O. 1114, Aug. 26. A. 5. Stumpf 9. Jaffé-Löwenfeld 6399.	Ders. für Alpirsbach. Lateran 1101, Apr. 12. Besold 145[1] (245). Wirtemb. UB. I, 327. Jaffé-Löwenfeld 5866.
3. Honorius II. Lateran [1125/26], Febr. 24. A. 12. St. 12. J.-L. 7188.	Ders. für Denkendorf. Lateran [1125—30], Jan. 27. B. 275 (447). W. UB. II, 359. J.-L. 7398.
4. Innocenz II. [Pisa] 1136, April 26. A. 16. St. 19. J.-L. 7774.	Ders. für Lorch. Pisa 1136, Apr. 24. B. 445 (720). W. UB. II, 383. J.-L. 7771. Crusius, Anal. Suevici II, l. 9, c. 18.
5. Cölestin II. Lateran 1143, [Nov. 26 — Dec. 31]. A. 22. St. 28. J.-L. 8467.	Ders. für Anhausen. Lateran 1143, Nov. 26. B. 202 (333). W. UB. II, 30. J.-L. 8443.
6. Eugen III. Rheims 1148, März 30. A. 31. St. 42. J.-L. 9211.	Ders. für Maulbronn. Rheims 1148, Mai 29. B. 491 (792). W. UB. II, 48. J.-L. 9206.
7. Friedrich II. I tre Santi 1226, Dec. A. 68. Böhmer-Ficker, Acta 257; Regesta 1689.	Ders. für Denkendorf. I tre Santi 1226, Dec. B. 282 (460). W. UB. III, 206. B.-F. Regesta 1690.
8. Gregor IX. Perugia 1229, März 10. A. 73.	Ders. für Bebenhausen. Perugia 1229, März 8. B. 227 (374). W. UB. III, 252. Potthast 8352.
9. Wilhelm v. Holland. Speier 1255, Febr. 17.	Ders. für Maulbronn. Speier 1255, Febr. 16.

1) Ich citiere nach dem wörtlichen Abdruck der Doc. aus dem Jahre 1720, da mir die erste Ausgabe derselben erst während der Correctur zugänglich wurde. Die Seitenzahlen der Originalausgabe sind in Klammern beigesetzt.

A. 87. B.-F., Acta 306, Reg. 5228.	B. 498 (802). W. U.-B. V, 43. B.-F., Reg. 5225.
10. Rudolf I. Speier 1273, Jan. 21.	Ders. für Maulbronn. Speier 1273, Dec. 20.
A. 102. B.-F., Acta 318; Böhmer, Reg. Rudolfi fehlt.	B. 499 (806). Böhmer, Reg. Rudolfi 36.
11. Martin IV. Orvieto 1284, März 30.	Ders. für Blaubeuern. Orvieto 1284, Apr. 27.
A. 111.	B. 594 (922).
12. Albrecht I. Nürnberg 1299, Jan. 10.	Ders. für Denkendorf. Nürnberg 1299, Jan. 9.
A. 141. B.-F., Acta 393; Böhmer, Reg. Albrecht's fehlt.	B. 289 (469). Böhmer, Reg. Albrecht's 109.
13. Urban V. Avignon 1363, Mai 10.	Ders. für Adelberg. Avignon 1363, Mai 11.
	B. 23 (43).
14. Sigismund. Ulm 1434, Dinstag nach St. Jakob.	Ders. für Lorch. Constanz 1415, Gründonnerstag; vgl. Sigismund's Urk. für Lorch, Ulm 1434, Dinstag nach St. Jacob.
	B. 464 (750). 465 (752).
15. Paul II. Rom 1466, März 3.	Ders. für Adelberg. Rom 1467, Mai 2.
	B. 29 (55).
16. Maximilian I. Worms 1493, Juni 14.	Ders. für Maulbronn. Worms 1494, Juni 14.
	B. 525 (846).

Verdächtig sind folgende Urkunden der Päpste:

1. Urban V. Avignon 1366, Febr. 18.
2. Gregor XI. Avignon 1372, Juni 26[1].
3. Benedict XIII. Avignon 1401, Juni 4.

Als Vorlagen könnten gedient haben die Bullen Alexander's IV.[2] (Lateran 1257, März 15; Anemüller 91) und Clemens' V. (Avignon 1310, Febr. 7; A. 151). Vgl. Gregor IX. (Perugia 1235, Mai 31; A. 78).

4. Benedict XII. Avignon 1338, Jan. 6.
5. Bonifaz IX. Rom 1390, Nov.[3]

Muthmassliche Vorlage: die Bulle Nikolaus' IV. für Bebenhausen (Orvieto 1292, Mai 15; Besold 236).

6. Bonifaz IX. Rom 1392, März 22.
7. Die Wiederholung der Bulle Gregor's IX, 1235, Mai 31, die nach Paullini im Jahre 1237 erfolgt sein soll.

1) Von Paullini fälschlich Gregor IX. zugeschrieben. 2) Von Paullini fälschlich Alex. III. zugeschrieben. 3) Wohl identisch mit

Von einer genaueren Vergleichung der späteren Urkunden, soweit sie nicht im W. UB. in berichtigter Fassung vorliegen, wurde abgesehen. In n. 4 und 7 liegt die oben bei der Bulle Honorius' II. schon besprochene Corruption der Eingangsworte wieder vor. In der Bulle Innocenz' II. (n. 4) lesen Besold wie Paullini 'quociens ea quae' statt des üblichen 'quociens a nobis ea, quae', wie es auch der Text des W. UB. bietet. In der Gregor's IX. für Paulinzelle hat der Fälscher in der Eile die für die richtige Auffassung des Satzes unentbehrlichen Worte 'religiosam vitam eligentibus' weggelassen und giebt die sinnlose Formel 'apostolicum convenit adesse praesidium, ne forte' statt 'religiosis vitam eligentibus apostolicum convenit adesse praesidium'. Das folgende 'eos' (ne forte cuiuslibet temeritatis incursus . . eos a proposito revocet) steht damit in der Luft. Freilich kommen die Eingangsworte 'apostolicum convenit adesse praesidium' nach Löwenfeld (13030 und 16727) noch zweimal vor; doch ist, wie Löwenfeld anmerkt, in der ersten Urkunde auch das Eschatokoll corrumpiert, und von beiden kennen wir keine originale Ueberlieferung.

In der Bulle Gregor's IX. (n. 7) wird ein Abt Adalbert erwähnt. 1229 kann aber in Paulinzelle kein Abt dieses Namens existiert haben. 1228 wird noch der seit 1222 urkundlich[1] auftretende Abt Konrad als Zeuge in einer Urkunde des Landgrafen Heinrich von Thüringen genannt[2]. 1233 kommt der nächste Abt, Gerhard, urkundlich vor[3]. Abt Adalbero von Paulinzelle, der wohl mit dem in der Bulle erwähnten Adalbert identisch ist, ist nur bis zum Jahre 1222 bezeugt[4], in welchem Jahre auch, wie erwähnt, Abt Konrad zum ersten Male auftritt. Paullini verlegt allerdings den Tod Albero's ins Jahr 1258 oder 59. Für die ersten fünfziger Jahre des Jh.'s 1252—1254 ist aber ein Abt Siegfried urkundlich bezeugt[5]. Von 1255 — 1265[6] wird Abt Dietrich genannt. Der Catalogus abbatum manuscriptus, auf den Paullini sich beruft, ist also mit so vielen von ihm in seinen Werken über Corvey und andere Klöster und Städte citierten Manuscripten[7] gleichwerthig, d. h. er wird nur in seiner Phantasie bestanden haben. Ebenso wie er in der ins Jahr 1106 zu verweisenden unechten Bulle Paschalis' II. den erst 1107 zur Abtswürde gelangenden Gerung und in der Honorius' II. von 1125/26 denselben bereits

---

der von Anemüller S. 137 in einem Auszuge Lindner's (Annal. Paulino-Cellens. V, 6) mitgetheilten Bulle Bonifaz' VIII. (Rom 1297, Nov. 5).
1) UB. von Paulinzelle S. 66 ff. 2) S. 72. 3) S. 76. 4) S. 65. Er tritt zuerst 1197 auf, müsste demnach, wenn Paullini's Zahlen richtig wären, 61 oder gar 62 Jahre Abt gewesen sein! 5) S. 86. 6) S. 87 ff. 7) Die von ihm in seinen A. Cellae Paullinae citierten Stellen über die beiden ersten Aebte, Gerung und Ulrich, stammen zweifellos aus Trithemius, der Rest ist offenbar freie Erfindung.

1120 verstorbenen Abt als Adressaten erwähnt, hat er auch hier, offenbar da es ihm an einem Namen zur Ausfüllung der Lücke fehlte, den inzwischen wohl längst verstorbenen, keinenfalls aber mehr im Besitze der Abtei befindlichen Adalbert eingefügt.

Die auffällige Angabe des Incarnationsjahres in einer Bulle Gregor's IX. wurde schon von Anemüller bemerkt[1], der sich dabei beruhigte, dass die Incarnation auch in einer zweiten Bulle desselben Papstes vom 8. März 1229 vorkommt: es ist eben die Bebenhausener, die Paullini aus Besold copiert hat.

Im allgemeinen änderte der Fälscher nur die Namen des Abtes oder Klosters und das Datum. Detaillierte Angaben der schwäbischen Urkunden wusste er nicht durch solche aus Paulinzelle zu ersetzen. Er half sich mit einem bedeutungsvollen 'etc.' oder überschlug einfach die ganze Stelle (vgl. bes. n. 2. 5. 9)[2]. Im übrigen beschränkte sich seine Thätigkeit als Redacteur auf leichte Aenderung der Wortstellung[3], Ersatz einzelner Worte oder Wendungen durch synonyme ('sine' st. 'absque', 'consilio' st. 'con-' oder 'assensu', 'volumus' st. 'decernimus', 'fuerit' st. 'apparuerit', oder 'extiterit', 'in posterum' st. 'in futurum', 'pagina' st. 'litterae', 'inibi' st. 'ibidem', 'beatus Petrus' st. 'princeps apostolorum' u. s. f.), bedeutungslose Zusätze (z. B. 'sanctae sedis apostolicae' st. 'sedis ap.', 'sancti patris Benedicti' st. 's. B.') und Kürzungen. Einzelne Wendungen einer Urkunde pflegte er durch ähnliche aus verwandten zu ersetzen (z. B. in n. 3 'alioquin liceat vobis quemcunque volueritis adire episcopum' st. 'alioquin ea sacramenta a quocunque malueritis accipietis episcopo' [s. o.] oder in der Bulle Gregor's IX. [n. 8] 'cui [sc. monasterio] Deo auctore praeesse dinosceris' st. 'in quo divino estis obsequio mancipati'). Die Wendung 'cui — dinosceris' stammt aus der Bulle Honorius' II. für Denkendorf[4]. Der Ursprung des Satzes 'alioquin—episcopum' wurde schon oben bei der Besprechung der Urkunde Honorius' II. nachgewiesen. Ebenso leicht lassen sich alle übrigen Vertauschungen und Einschiebsel belegen[5]. So finden wir das in der Vorlage fehlende 'Deo auctore' der

---

1) S. 73. 2) S. o. S. 461. 3) Z. B. in n. 11 'apud urbem veterem' (Orvieto) in 'apud veterem urbem'. 4) W. UB. S. 360: 'cui auctore Deo preesse cognosceris'. 5) Am meisten Schwierigkeiten machte in dieser Hinsicht die Bulle Gregor's IX. Benutzt wurde in ihr, neben der Bulle desselben Papstes für Bebenhausen, die Paullini wohl im Original vorliegende Urkunde Erzbischof Konrad's von Mainz, in der dieser als päpstlicher Legat dem Abte Gebhard von Paulinzelle das Recht, bei feierlichen Gelegenheiten Mitra etc. zu tragen, verlieh; ferner die Bulle Alexander's III. für Adelberg, Besold S. 3. Einzelne Wendungen lassen sich aus den Urkunden Honorius' II, Paschalis' II, Innocenz' II. und Coelestin's II. für Paulinzelle belegen. Nur für die Bestimmungen über

Bulle Innocenz' II. (n. 4) in derjenigen Paschalis' II, Honorius' II. für Denkendorf und Gregor's IX. wieder. Ein zweites Einschiebsel der Bulle Innocenz' II: 'porro tu et successores tui — substituatis' stammt aus der voraufgehenden Urkunde Honorius' II. In der ersten gefälschten Kaiserurkunde (n. 7) ist der Zusatz zum Datum ('imperante domino nostro Friderico secundo Dei gratia gloriosissimo Romanorum imperatore semper augusto, Ierusalem et Siciliae rege, anno imperii eius sexto, Ierusalem primo, regni vero Siciliae vicesimo nono, feliciter. Amen'), der in Besold's Documenta unmittelbar auf die Vorlage folgenden Urkunde Friedrich's II. für Denkendorf (Juni 1228)[1] entnommen. Bei der Herstellung der Urkunde Sigismund's griff der Fälscher ebenfalls in die folgende desselben Kaisers hinüber[2]: während die Vorlage das Datum '1415 Gründonnerstag' hat, schliesst die Fälschung mit dem Datum einer zweiten Urkunde Sigismund's für Lorch: '1434 an nechsten Dinstage nach sant Jacobs, des heiligen Tzwelfbotten tage.'

Ueberhaupt beschränkte sich die Hauptthätigkeit des Fälschers auf die grössere oder geringere Aenderung der Datumzeile, während die Ausstellungsorte überall dieselben blieben. Die ungeschickte Herübernahme der Datierung der Bestätigungsurkunde Heinrich's V. für Paulinzelle vom 26. Aug. 1114 in die Bulle Paschalis' II. wurde schon oben besprochen. Nur in den zwei jüngsten gefälschten Urkunden Paul's II. und Maximilian's I. differieren die Urkunden um etwa ein Jahr.

Paul II. für Paulinzelle: 'anno Christi MCCCCLXVI. V. Non. Martii, pontificatus nostri anno secundo';
für Adelberg: 'anno MCCCCLXVII. VI. Id. Maii, pontificatus nostri anno tertio'.
Maximilian I. für Paulinzelle: 'die 14. mensis Iunii, anno Domini 1493, regnorum nostrorum Romani 8., Hungariae vero 4. annis';
für Maulbronn: 'die 14. mensis Iunii, anno Domini 1494, r. n. Romani 9., Hungariae vero 5. anno.

Dass die Urkunde Sigismund's für Paulinzelle das Datum einer Lorcher Kaiserurkunde aus dem Jahre 1434 trägt, wäh-

das Läuten von 1 — 2 Glöckchen ('tintinnabulis') während des Interdikts und über die Erblichkeit der Vogtei liessen sich in Besold keine Belegstellen finden. Die erste könnte aus einer Huysburger Bulle Alexander's III. herrühren, die Paullini, dem Verfasser der Annales Huysburgenses, wohl bekannt sein konnte. Vgl. 'Die Urkunden der Benediktinerabtei Huisburg' n. 17 (Neue Mittheilungen IV, Halle 1838, S. 13); eine Abschrift der Uk. befindet sich in der kgl. Bibliothek zu Berlin (Mon. Borussica 4°. 84). 1) S. 283. 2) S. 465.

rend ihre Vorlage aus dem Jahre 1415 stammt, wurde bereits erwähnt. Nur in drei weiteren Daten ist der Monat geändert.

Honorius II. für Paulinzelle: 'VI. Kal. Martii';
für Denkendorf: 'VII. Kal. Februarii (W. UB.: VI. Kal. Febr.)'.
Martin V. für Paulinzelle: 'III. Kal. Aprilis';
für Blaubeuern: 'V. Kal. Maii'.
Rudolf I. für Paulinzelle: 'XII. Kal. Februarii'.
für Maulbronn: 'XIII. Kal. Ianuarii'.

Mit der letzten Aenderung hat Paullini kein Glück gehabt: Ende Januar war Rudolf I. längst nicht mehr in Speier, dem angeblichen Ausstellungsorte der Urkunde, sondern am Oberrhein in der Nähe von Strassburg und Basel. Ficker schlug deshalb in den Acta imperii[1] vor, 'Kal. Ianuarii' st. 'Kal. Februarii' zu lesen, Anemüller ist ihm hierin gefolgt und setzt die Urkunde auf 1273 [December] 21.

In den übrigen Abschriften aus Besold weicht Paullini von seiner Vorlage nur um 1 bis 2 Tage ab.

Innocenz II. für Paulinzelle: 'VI. Kal. Maii';
für Lorch: 'VIII. Kal. Maii'.
Eugen III. für Paulinzelle: 'III. Kal. Aprilis';
für Maulbronn: 'IV. Kal. Aprilis'.
Gregor IX. für Paulinzelle: 'VI. Idus Martii'.
für Bebenhausen: 'VIII. Idus Martii'.
Wilhelm von Holland für Paulinzelle: 'XIII. Kal. Martii';
für Maulbronn: 'XIIII. Kal. Martii'.
Albrecht I. für Paulinzelle: 'IV. Idus Ianuarii';
für Denkendorf: 'V. Idus Ianuarii'.
Urban V. für Paulinzelle: 'VI. Idus Maii';
für Adelberg: 'V. Idus Maii'.

In der Urkunde Friedrich's II. für Paulinzelle und Denkendorf (Dec. 1226) stimmt das Datum überein. Die Bulle Coelestin's II. ist nach der Fassung des W. UB. gegeben am 26. November 1143 ('VI. Kalendas Decembris'). Besold konnte offenbar die betreffende Stelle seiner Vorlage nicht lesen. Er setzt anstatt des 'VI. Kal. Decembris' ein unverständliches 'VI. Sel. decim.' ein. Paullini wusste daraus nichts zu machen und liess die Stelle einfach weg. So kommt es, dass die Bulle Coelestin's II. für Paulinzelle kein Monatsdatum hat[2].

---

1) S. 318. 2) Noch an einer anderen Stelle scheint es sich Paullini auf diese Weise leicht gemacht zu haben. In der Datumzeile der Bulle Paschalis' II. fehlt in der Bestimmung des Regierungsjahres des

Die Bemerkungen über die Originale oder Copien, die Paullini seinen Abschriften zu Grunde gelegt haben will, bezwecken nur die Irreführung des Lesers und Benutzers der Annales Cellae Paullinae. Dieser Zug tritt uns auch in anderen Schriften Paullini's und in denen seines Nachfolgers Falke öfters entgegen. 'Beide', so führt Wigand in seiner „Confrontation der Verdächtigen" aus, 'reden nie offen und ehrlich von ihren Quellen und weisen solche nach; sondern sie geben gern prahlerische Andeutungen, sprechen von Chroniken, Handschriften, Membranen und uralten Monumenten, ohne sie zu besitzen oder von dem Besitz zu überzeugen.' Auf dieser Linie stehen Wendungen der Annales Cellae Paullinae, wie: 'vetus charta ita de re', 'sic scheda antiqua germanica' und der oben erwähnte 'Catalogus abbatum manuscriptus'. Ein Gegenstück zu den von Wigand als interpoliert verworfenen Stellen der Annales Corbeienses über die Anlage der Klosterbibliothek, Bücherschreiben etc. bildet die Stelle, an der die Annales Cellae Paullinae von der wissenschaftlichen Thätigkeit des dritten Abtes Gebehard berichtet: 'Hic coepit instruere bibliothecam monasticam et doctos aliunde conquisivit monachos, qui iuniores fratres instituerent, tam in sacra pagina quam in secularibus disciplinis'.

Mit dem Fortschreiten der Annales Cellae Paullinae scheint dem Fälscher die Lust an seinen Elaboraten gewachsen zu sein. Von der Stiftungsurkunde, der weitaus wichtigsten von allen, bescheidet er sich, eine blosse Copie vor sich gehabt zu haben (s. o.), die Bulle Paschalis' II. giebt er nur im Auszug: 'licet excerpta tantum ex Paschalis bulla habeam', ebenso giebt er von der Eugen's III. nur Datierung und Subscription. Die Abschrift der Zeugenreihe der Urkunde Honorius' II. erspart er sich durch ein heuchlerisches: 'novem subscripserunt cardinales, quorum nomina vero legi non poterant'. Diese Wendung soll im Leser die Meinung erwecken, Paullini habe ein schwer lesbares Original vor sich gehabt. Und doch wäre es ihm ein Leichtes gewesen, auch die Namen zu geben: Besold hat deren gar elf!

Aehnlich ist die Finte, wenn er in der Giessener Hs. der Bulle Innocenz' II. die Bemerkung zusetzt: 'similem prorsus bullam illustri monasterio Laureacensi datam legi apud Crusium p. II, l. IX, c. 18'. Die scheinbare Unbefangenheit, mit der der Fälscher hier direkt auf seine Vorlage verweist, soll dem etwa über die auffällige Uebereinstimmung beider Urkunden stutzig werdenden Leser Sand in

---

Papstes ('pontificatus autem domini Paschalis secundi XV') das hier übliche 'papae'. Besold hat hier 'pp'. Sollte der Fälscher die Sigle nicht haben auflösen können?

die Augen streuen und ihn auf eine falsche Spur bringen. Uebrigens ist es nicht einmal wahrscheinlich, dass Paullini überhaupt Crusius zum Vergleich herangezogen hat: auch Besold verweist in einer Anmerkung zu der Lorcher Urkunde auf den ersten Abdruck in dessen Annales Suevici.

Den Eindruck der Originalität seiner Vorlagen erhöhen die genauen Nachzeichnungen der Rota in den Urkunden Paschalis' II. (von der Paullini doch nur einen Auszug besessen haben will!), Innocenz' II, Coelestin's II, Eugen's III. und Gregor's IX, des Benevalete in der Innocenz' II. Anemüller schliesst daraus z. B., dass Paullini auch das Original der Bulle Eugen's III, von der der Fälscher nur Datierung und Subscriptionszeile giebt ('quia vero charta eius cum Coelestiana unius eiusdemque tenoris est, nolui apponere' rechtfertigt Paullini die Weglassung des Textes), vor sich gehabt hat. Natürlich stammen sämtliche Nachzeichnungen aus Besold: der Fälscher hat sie erst mit Bleistift durchgepaust und dann mit Tinte überzeichnet.

Dem Bestreben, die Autorität der Fälschungen zu erhöhen, dient auch der Kunstgriff, mit dem sie Paullini durch Verweisungen untereinander verknüpft. Honorius II. erlässt seine Bulle: 'praedecessoris nostri felicis memoriae Pascalis papae vestigiis inhaerentes', Eugen III: 'vestigia calcans Innocentii II. et Coelestini II'. Gregor IX. fasst sogar sämtliche vorher in Sachen des Klosters gegebenen Bullen zusammen: 'ad exemplar praedecessorum nostrorum Pascalis, Honorii, Innocentii, Eugenii, Coelestini primi (!) et secundi'. Dasselbe ist in dem Privileg Albrecht's I. der Fall: 'dum divorum imperatorum et regum Romanorum illustrium inclitae recordationis praedecessorum nostrorum pia gesta mente revolvimus . . . . noscat igitur praesens aetas . . et posteritas, quod nos exempla eorundem nostrorum praedecessorum . . . sequi . . . cupientes honorandum cunctis monasterium sanctae Mariae in Cella beatae Paulinae . . a divis Heinrico IV, Conrado II, Philippo, Wilhelmo et Friderico II. Romanorum imperatoribus et regibus inclitae recordationis nostris antecessoribus multis donatum libertatibus . . . in nostram et sacri imperii tuitionem . . . suscipimus'. Im Verlaufe der Urkunde werden dann die Namen der fünf Kaiser und Könige noch einmal wiederholt. Hatte der Fälscher in den Papsturkunden für die Erwähnung der Vorgänger bei Besold keinen Anhaltspunkt, so giebt die Urkunde Albrecht's für Denkendorf eine ähnliche Aufzählung. Und doch! Wie verschieden ist die Einfachheit der Vorlage von den detaillierten Angaben Paullini's, der seine Kaiser und Könige genau beziffert: 'ecclesiam dominici sepulchri . . a divis Friderico et Friderico Romanorum imperatoribus et Heinrico, Romanorum rege, inclitae recordationis

nostris antecessoribus, multis donatam libertatibus . . . in nostram et sacri imperii tuitionem suscipimus'.

Neben den Fehlern, die Paullini mit Besold gemeinsam hat — ich füge der früheren Aufzählung noch hinzu, dass beide in n. 4 'aut quaecunque in futurum concessione pontificum etc.' lesen, wo der Text des W. UB. 'quacunque' hat, in n. 5 'utilem esse noveritis' st. 'cognoveritis', in n. 7 'predicti fratres' st. 'idem fratres' — hat er deren auf eigene Faust gemacht, von denen einige hier hervorgehoben werden mögen zum Zeugnis für die Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit der Abschriften. In der Bestimmung der Bulle Coelestin's II. über den Begräbnisplatz des Klosters wird Paulinzelle das Privilegium ertheilt, auch Fremdlinge auf deren Wunsch auf demselben begraben zu dürfen: 'salva tamen iusticia matris ecclesiae'. Die Vorlage hat hier bei Besold wie im W. UB. das einzig richtige 'matricis ecclesiae'. In n. 5: 'desiderium animo nos docet (st. 'decet') libenti et benevolo concedere' und ebenda 'Celestinus . . . dilectis filiis, abbati et monasterio (st. 'monachis') sanctae Mariae' bringt er offenbaren Unsinn. An anderen Stellen lässt er zum Verständnis unbedingt nothwendige Worte aus, z. B. in der Urkunde Friedrich's II: 'nullus sit tam [ausus], qui . . inquietare presumat'; in der Bulle Gregor's IX: 'ut tu, fili abbas, tuique successores elargiri [possitis]'. Hierher gehört auch die Verstümmelung der Eingangsworte in derselben Bulle.

Damit möge der Indizienbeweis gegen den Fälscher geschlossen sein. Die gegebenen Beispiele genügen, seine Abhängigkeit von Besold mit Sicherheit festzustellen, zugleich aber auch die masslose Naivität und Frechheit der Fälschung zu charakterisieren.

II.

Mit der Bulle Honorius' II. fällt ein Eckpfeiler des Mitzschke'schen chronologischen Aufbaues. Prüfen wir jetzt die übrigen auf ihre Festigkeit!

Die Rückkehr Paulina's von ihrer zweiten Romreise fällt zeitlich zusammen mit dem Tode Abt Udo's von St. Blasien[1]. Das Sterbejahr Udo's finden wir in den Ann. necrolog. S. Blasii[2] und dem daraus schöpfenden Liber constructionis monasterii ad S. Blasium[3]. Beide stammen aus der Mitte, bezw. dem

1) C. 15. Der Name Udo's wird nicht genannt. Doch kann es sich nur um ihn handeln, da die Sterbejahre seines Vorgängers Giselbert († 1086) und seines Nachfolgers Rustein († 1125) zu weit abliegen. 2) Ed. Mone, Quellensammlung zur Badischen Landesgeschichte III, 599; Baumann, Mon. Germ. hist. Necrol. Germ. I, 329 ff. 3) Ed. Mone a. a. O. IV, 76 ff.

Ende des 14. Jh.'s, haben also von vornherein geringeren Anspruch auf Glaubwürdigkeit als die dem Ereignisse näher stehende Vita Paulinae.

Die A. necrol. in der Fassung Mone's, der sie zum ersten Male nach einer inzwischen verschollenen Hs. herausgab, und dessen Ausgabe von Baumann mit geringen Aenderungen wiederholt wurde, lauten an der betreffenden Stelle: 'Anno Domini M°C. VIII. Kal. Oct. (1. Oct. fügt der Herausgeber hinzu) obiit dominus Uto abbas quartus'. Baumann, von der richtigen Erwägung ausgehend, dass 'VIII. Kal. Oct.' als Todestag Udo's feststeht[1], las, wie folgt: 'Anno Domini 1100. 8. Kal. Oct. obiit etc.' Da aber Udo noch am 26. Febr. 1105 als Zeuge und Siegler auftritt[2], kann die Zahl 1100 unmöglich richtig sein. Zwischen 'MC' und 'VIII. Kal. Oct.' dürfte eine Zahl ausgefallen oder von Mone übersehen worden sein. Die Geschichtsschreiber St. Blasien's setzen den Tod Udo's ins Jahr 1108[3]. Diese Zahl hat auch wirklich der aus den A. necrol. abgeleitete Lib. constr. Aber auch die A. selbst geben uns durch die mit 17 Jahren weniger 5 Tage bezifferte Abtszeit des XII. Kal. Oct. verstorbenen fünften Abtes Rustein ein anscheinend untrügliches Mittel, die ausgefallene Zahl aufzufinden. Durch Subtraction ergiebt sich '1108, VIII. Kal. Oct.' als Datum des Amtsantritts. Das Monatsdatum trifft genau auf den Todestag Udo's, dessen Regierungszeit uns nur im Lib. constr. angegeben ist. Da sie 22 Jahre weniger 2 Wochen beträgt, und Giselbert, der 3. Abt, 6. Id. Oct. 1086 verstarb, so vermögen wir auch aus diesen Zahlen die ungefähre Zeit des Ablebens Udo's zu berechnen. Auch hier werden wir auf Ende September 1108 geführt. Der Schluss ergiebt sich von selbst: in den A. necrol. hat an der betreffenden Stelle ursprünglich 'M°CVIII. VIII. Kal. Oct.' gestanden.

Sind aber die Angaben über die Amtsdauer der einzelnen Aebte, wie sie uns A. necrol. und Lib. const. bieten, durchaus zuverlässig und im Stande, die Glaubwürdigkeit der übrigen Daten zu erhöhen? Bei genauerem Nachrechnen ergiebt sich die auffällige Thatsache, dass, wenn die Zahlen richtig sind, in St. Blasien die Aebte unmittelbar am Todestage ihrer Vorgänger oder doch nur 1 bis 3 Tage später ihr Amt angetreten haben müssten[4]. Da dies schwerlich richtig sein kann, dürfte die Amtsdauer der

1) Necrol. Germ. I, 113 (necrol. Ottenbur.); 261 (necrol. Zwifalt.); 179 (necrol. Turic.). 2) Dümgé, Regest. Bad. 27. 3) Vgl. J. Baader, Gesch. St. Blasiens S. 17. 4) Wernher I. † 4 Kal. Oct. 1068. Giselbert † 6. Id. Oct. 1086. Amtsdauer 18 Jahre 13 Tage. Differenz 0. Uto † 8 Kal. Oct. 1108. 22 J. 2 Wochen. Differenz 3 Tage. Rustein † 12 Kal. Oct. 1125. 17 J. 5 T. Differenz 0. Bertold † 4. Non. Aug. 1141. 16 J. 6 W. 4 T. Differenz 3 T. Günther † 12. Kal. Febr. 1170. Wernher II. † 4. Kal. Iun. 1178. 5 J. 4 M.

Aebte erst später hinzugefügt und berechnet, und zwar nach den Todesdaten der A. necrol. berechnet worden sein. Den jetzigen Text der A. necrol. hat, wie Mone nachweist[1], gegen Mitte des 14. Jh.'s ein gewisser Johann Rasor, auch Johann von Ochsenhausen genannt, nach einer z. Th., besonders aber in dem uns interessierenden Eingange unleserlichen Vorlage hergestellt. Wieviel in dieser Fassung auf sicherer Grundlage, wieviel auf Combination beruht, lässt sich nicht mehr entscheiden. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir die Berechnung der Amtsdauer dem jüngsten Redacteur, Johann Rasor, zuschreiben. Da aber auch zweifelhaft ist, ob in dessen Vorlage, die allem Anscheine nach ein Necrologium gewesen ist, und Necrologieen des Mittelalters enthielten in der Regel nur die Monatsdaten, überhaupt Jahreszahlen gestanden haben, so liegt nahe, zu vermuthen, dass Jahreszahlen sowohl wie Amtsdauer von eben diesem Johann Rasor auf Grund irgend welcher nicht mehr controllierbarer Quellen zusammengestellt und berechnet wurden.

Jedenfalls genügt die Autorität der A. necrol. nicht[2], das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit unserer Hs. zu erschüttern. Denn auch die thatsächlichen Angaben der Vita stimmen aufs beste mit den uns durch sie überlieferten Jahreszahlen überein.

Werner, Paulina's Sohn, schenkt bereits 1108 ein Gut zu Bunsdorf a./d. Unstrut dem von seiner Mutter gegründeten Kloster[3]: 'celle in honore sanctę Marię sanctorumque omnium edificatę'. Trotzdem setzt Mitzschke die Klostergründung erst ins Jahr 1111! Die Schenkungsurkunde datiert von einem Sommer (Juli 4) 1108 abgehaltenen Hoftage Heinrich's V. zu Goslar. Auf einem Hoftage zu Goslar trat aber auch, wie die Vita berichtet[4], Werner's Bekehrung ein. Mitzschke identificiert diese beiden Hoftage und setzt sich so mit folgenden Angaben der Vita in scharfen Widerspruch: '[Werenherus] mente mutata regalis curiae fastigia pomposa floccipendit, nulli conceptum mentis aperuit, sed secreto conscientiae dissimulato ad propria cum omni festinatione repedavit. Multa mente volutat, multa deliberatione, quomodo Christum heredem bonorum suorum faciat' etc.

Differenz 3 J. 8 T. Sollte hier nicht 8 statt 5 zu lesen sein? Arnold I. † 1245. Arnold II. † 5. Kal. Aug. 1276. 26 J. 4 M. 5 T. Die Differenz ist hier nicht genau zu berechnen, da der Todestag Arnold's I. nicht angegeben ist. Heinrich † 4. Non. Nov. 1294. 18 J. 3 M. 7 T. Differenz 0.

1) A. a. O. III, 596 ff. 2) Mitzschke (S. 48, Anm. 1) bemerkt zu c. 15: 'Bestätigung hierfür (für die Annahme, Udo sei 1108 gestorben) ist mir aus dem General-Landesarchiv in Karlsruhe geworden'. Eine Anfrage in Karlsruhe wurde dahin beantwortet, dass dort kein weiteres Material zur Feststellung des Todesjahres vorhanden sei. 3) UB. S. 6/7. 4) C. 23.

Die Schenkung des Gutes in Bunsdorf[1], die doch wohl ein Ausfluss dieser Stimmung war, kann erst geraume Zeit nach der Sinnesänderung Werner's, also wohl kaum noch auf dem Hoftage, auf dem er bekehrt wurde, erfolgt sein. Halten wir 1106 als Jahr der Klostergründung fest, so kann, da der Goslarer Hoftag des Jahres 1107[2] wegen des II. Id. Martii 1107[3] erfolgten Todes der Paulina, die doch die Bekehrung ihres Sohnes miterlebte, nicht in Frage kommt, nur der Hoftag, den Heinrich V. 1105 nach Ostern in Goslar abhielt[4], gemeint sein. Ins Jahr 1105 fällt dann auch die zweite Romreise Paulina's, von der sie im Herbste zurückkehrte. Auf der Heimreise besuchte sie St. Blasien und fand dort den von ihr gesuchten Abt Udo († 24. Sept.) nicht mehr unter den Lebenden. Nach Thüringen heimgekehrt, erfuhr sie auf einer Reise in die Querfurter Gegend die während ihrer Abwesenheit erfolgte Sinnesänderung ihres Sohnes Werner[5]. Dieser zog sich (1105/1106) mit seiner Mutter in die Einsamkeit des Thüringerwaldes zurück. Um dieselbe Zeit baute Paulina als vorläufigen Mittelpunkt der beabsichtigten Klostergründung die Kapelle der hl. Maria Magdalena[6]. Die Weihe derselben, die nach dem Zusammenhange der Klostergründung unmittelbar voraufging, vollzog Erzbischof Ezelo (Heinrich) von Magdeburg (1102—1107)[7]. Wollte Mitzschke an dem Gründungsjahre 1111 festhalten, so musste er sich nach einem Ersatz für diesen 1107 verstorbenen Erzbischof Ezelo umsehen. Er fand ihn in Bischof Hezilo von Havelberg[8]. Daher die ungeheuerliche Aenderung des 'Partinopoli' der Hs. in das 'Havelbergensi' der Ausgabe!

1106 besuchte Paulina zum letzten Male Rom und erwirkte dort die aus demselben Jahre datierte Konfirmationsbulle Paschalis' II. Inzwischen hatte sich in Paulinzelle eine

---

1) Dafür, dass Werner zur Zeit der Schenkung bereits Laienbruder war, scheint zu sprechen, dass ihn in der Uk. ein Vogt vertritt. 2) Annal. Hildesh. (ed. Waitz) S. 58. Vgl. Giesebrecht, D. Kaiserzeit III, 782. 3) C. 31. 4) A. Hildesh. S. 52. Vgl. Giesebrecht a. a. O., S. 733. Für den Tag in Merseburg, an dem Werner den Mörder seines Bruders Friedrich im Zweikampfe tödtete, haben wir die Wahl zwischen verschiedenen Aufenthalten Heinrich's IV. in dieser Stadt. An sich ist die Festlegung dieser Thatsache weder für die Herausgabe der Vita, noch überhaupt geschichtlich von Interesse. 5) C. 24. 6) C. 18. 7) M. bemerkt ganz richtig (S. 174), dass man nicht ohne Weiteres einen Mann, 'der historisch nur als Heinrich auftritt', Ezelo nennen darf und umgekehrt. Für uns genügt vollkommen die Konstatierung der Thatsache, dass historisch beide Bezeichnungen für einen Mann nachzuweisen sind, z. B. für Herzog Heinrich II. von Baiern (vgl. SS. XIII, 237). 8) Nachweisbar 1096—1108, vgl. Bresslau, Forsch. zur Brandenb.-Preuss. Gesch. I, 400 f.

grössere Anzahl von Conversen beiderlei Geschlechts gesammelt[1]. Ein längeres Zusammenleben ohne klösterliche Ordnung und die Aufsicht eines Abtes war unstatthaft[2] und ist auch in unserem Falle höchst unwahrscheinlich[3]. Vielmehr wird sich die Klostergründerin sofort nach Erwirkung der Bulle nach einem geeigneten Oberhaupte für die junge Stiftung umgesehen haben. Frühjahr 1107 pilgerte sie gen Hirschau, sich von dort einen Abt zu erbitten[4]. Unterwegs starb sie (II. Id. Martii 1107) in Kloster Schwarzach[5]. Der neue, von Hirschau entsendete Abt Gerung trat kurz nach ihrem Tode seine Würde an[6].

Wenn ich an diese feststehenden Thatsachen eine Vermuthung knüpfen darf, so stammten die beiden schwäbischen Mönche, die Paulina in der ersten Zeit der Klostergründung unterstützten[7], aus St. Blasien, wohin Paschalis II. die Stifterin Paulinzelle's empfohlen hatte. Der inzwischen erfolgte Eintritt ihres Vaters Moricho in das Kloster Hirschau[8], vielleicht auch die üble Erfahrung, die sie mit einem der Mönche, Eberno, gemacht hatte, bestimmte sie, sich wegen eines Abtes an dieses weitberühmte Stift zu wenden.

Dieser erste Abt, Gerung von Buchau, starb, nachdem er 13 Jahre segensreich gewirkt hatte, December 1120. In dem Winter 1120/21, in dem sein Nachfolger Ulrich das Amt antrat, herrschte in Thüringen Hungersnoth[9], die uns auch anderweit gut überliefert ist.

Mitzschke ist durch seine Chronologie genöthigt, den Tod Gerung's ins Jahr 1125 zu setzen. Die von der Vita berichtete Hungersnoth muss er sich eigens construieren[10]. Das Chron. Sanpetr.[11] erzählt, dass im Jahre 1125, dem Todesjahre Heinrich's V, drei Nächte hintereinander andauernde Maifröste in einem grossen Theile Deutschlands die Ernte vernichteten. Daraus schliesst der erste Herausgeber der Vita, dass Winter 1125/26 Hungersnoth eintrat. Weshalb berichtet aber der Chronist, der die Maifröste anmerkt, nicht auch von der daraus entstehenden 'fames validissima'[12]? Die kühne Behauptung[13], dass 'für die nächstvorhergehenden und folgenden Jahre in

---

1) C. 25. 26. 2) Vgl. Regula s. patris Benedicti C. 1. 3) Nach M.'s Ansicht müsste freilich das ordnungslose Zusammenleben von Mönchen und Nonnen in Paulinzelle etwa 5 Jahre (c. 1108—1112) lang gedauert haben! 4) C. 30. 5) C. 31. 6) C. 36. 7) C. 25. 8) C. 16. 9) C. 48: 'premebat eo tempore totam regionem fames validissima'. 10) S. 100. 188. 11) Ed. B. Stübel (Erfurter Denkmäler I), S. 18. 12) Vgl. Mitzschke, S. 188, Anm. 6: 'Uebrigens erwähnen auch viele thüringischen Ortschroniken (welche? aus welcher Zeit?) die Hungersnoth des Winters 1125/26'. Diese Behauptung besitzt für uns, solange keine näheren Nachweise geführt sind, den Werth 'der Bestätigung aus dem General-Landesarchiv zu Karlsruhe' (s. o.). 13) S. 188 u.

den Chroniken eines solchen oder ähnlichen Nothstandes nicht gedacht sei', wird durch die Hildesheimer Jahrbücher widerlegt. Nicht nur für das Jahr 1120[1], auf das es Mitzschke zunächst ankommen musste, sondern auch für 1124[2] ist durch sie die Hungersnoth aufs beste bezeugt. Ein weiterer Beweis für die Glaubwürdigkeit unserer Hs.!

Die nächste Thatsache, die Mitzschke mühsam in das Prokrustesbett seiner Chronologie zwängen musste, ist der Besuch einer Provinzialsynode durch Abt Ulrich kurz nach seiner Wahl[3]. Da er den Tod Gerung's ins Jahr 1125 setzte, so musste er auch die Synode in diese Zeit verlegen. Zu seinem Glücke vermuthen Böhmer-Will[4], dass 1125 eine solche in Mainz stattgefunden habe. War sie wirklich, wie Mitzschke mit Sicherheit annehmen zu dürfen glaubt, in der Weihnachtszeit 1125 versammelt, so hätte sich Abt Ulrich sehr beeilen müssen, sie aufzusuchen. Gerung starb Mitte December. Zur Abtswahl wurde Abt Walther von Saalfeld berufen[5]. Sie kam also frühestens einige Tage nach dem Tode Gerung's zu Stande. Dann müsste sich der neugewählte Abt sofort auf die Reise begeben haben. Zu einer solchen nach Mainz, sonderlich im Winter, dünkte Mitzschke die Zeit zu kurz. Deshalb nahm er Erfurt als Versammlungsort an und setzte in seine Tabelle mit fettem Druck als sicheres Ergebnis: '1125. Ende December. Synode des Mainzer Sprengels, wahrscheinlich in Erfurt'[6].

Sehen wir zu, wie sich die berichtete Diöcesansynode mit unserer Chronologie, nach der Gerung bereits December 1120 starb, vereinen lässt! Sie wird, da ihr die Wahl Ulrich's vorauf-
ging, ins Frühjahr 1121 zu setzen sein. Seit 1120 weilte Erz-
bischof Adalbert von Mainz, von Heinrich V. aus seinem Sitze
vertrieben, in Sachsen (Erfurt?). Ekkhard von Aura, dem wir
diese Nachricht verdanken, berichtet von ihm zum Jahre 1121[7]:
'et quia legationem apostolicam ab ipso papa dudum acceperat,
hac auctoritate pontifices et principes ipsius provinciae pro
utilitatibus matris ecclesiae frequenter convocat'. Auf einer
dieser Versammlungen hat Abt Ulrich die Bestätigung des
Erzbischofs nachgesucht und erhalten.

Wie wir sehen, lassen sich alle in der Vita berichteten Thatsachen aufs bequemste der Chronologie unserer Hs. einfügen. Mit absoluter Sicherheit können wir deshalb behaupten, dass Kloster Paulinzelle 1106 begründet wurde, und dass seine Stifterin im darauf folgenden Jahre, 1107, starb. Nach diesen

---

1) Ed. Waitz, S. 65: 'Fames valida. Modius siliginis duobus solidis venit'. 2) S. 66: 'Magna fames accidit'. 3) C. 50. 4) Reg. archiep. Magunt. I, 282. 5) C. 50. 6) S. 214. 7) SS. IV, 236.

Daten ist das des Todes Abt Udo's von St. Blasien (24. Sept. 1105 st. 1108) zu rektificieren.

Im 16. Jahre nach Paulina's Tod wurden ihre Gebeine in die Gruft am Hochaltar der neuerbauten Klosterkirche übergeführt[1]. Mitzschke nahm auch an der Zahl 16, wie wir oben bemerkten, Anstoss[2]. Es heisst nämlich in der Vita, die Uebertragung habe 'multo tempore' nach dem Amtsantritte Ulrich's stattgefunden. Ulrich kam aber 1120/21 ins Amt, die feierliche Beisetzung müsste nach dem Berichte 1122 oder 1123 erfolgt sein. Einen Zeitraum von 2 bis 3 Jahren kann aber, so argumentierte Mitzschke, Sigeboto nicht unter 'multum tempus' verstanden haben. Es ist zwar nicht unmöglich, dass ein Gedächtnisfehler Sigeboto's vorliegt. Reicht dieser einzige Grund aber hin, die Zahl 16 völlig willkürlich in 21 zu ändern[2]?

Mitzschke sucht seine Chronologie durch Daten aus der Familiengeschichte, die ebenso wie die aus der inneren Geschichte Paulinzelle's auf müssiger Combination beruhen, zu stützen. Terminus a quo war ihm der Aufenthalt Moricho's, des Vaters der Paulina, an den Höfen des 1046 verstorbenen Markgrafen Ekkehard II. von Meissen und Heinrich's IV.[3] Zu ersterem kam er wohl schon als Knabe, zu letzterem 'in primevo pubertatis flore'. Meyer von Knonau[4] hat daraus geschlossen, dass Moricho 'nothwendigerweise noch unter Heinrich III. an den Hof gekommen sein muss'. Denn 'dem in der Mitte des 12. Jh.'s schreibenden Autor flossen Vater und Sohn zur Persönlichkeit des einzigen Heinrich's IV. zusammen'[5].

Wie uns das erste Capitel der Vita ferner berichtet, verlieh Heinrich IV. nicht nur einem getreuen 'dapifer' Moricho reiche Benefizien[6], sondern vermittelte auch dessen Heirath mit Uda[7]. Es galt also für den Herausgeber der Vita vorerst den Zeitpunkt dieser Heirath festzustellen. Sehen wir uns den vielfach verschlungenen Weg an, auf dem er zu seiner Feststellung gelangt ist.

Er argumentiert etwa folgendermassen[8]: Moricho wurde bei dem 1046 verstorbenen Markgrafen Ekkehard II. erzogen. Folglich kam er spätestens 1045 an dessen Hof. Junge Edelleute wurden nicht vor dem 7. Lebensjahre an die Höfe

---

1) C. 52. 2) Mitzschke S. 104. 191. 204/205. 3) C. 1. 4) 'Jahrbücher Heinrich's IV. und Heinrich's V', S. 155, Anm. 70. 5) Ich finde es nicht einmal unumgänglich nöthig, dass Moricho erst nach dem Tode Ekkehard's zu Heinrich III. gekommen sein soll. 6) Vgl. die Schenkungsurkunde des Kaisers über 24 kgl. Hufen zu Gebstedt vom Jahre 1068, UB. S. 1. 7) 'Itaque Morcho regis hortatu et regalis munificentiae promisso duxit uxorem, Odam nomine' c. 1. 8) S. 179 ff.

gegeben (?)[1]. Also kann Moricho, der 1045 mindestens 7 Jahre alt war, spätestens 1038 geboren sein.

'In primevo pubertatis flore', so geht die Beweisführung weiter, kam der Jüngling an den Hof Heinrich's IV, also frühestens 1056. Die obere Grenze des 'primevus pubertatis flos' ist das 21. Lebensjahr (?)[1]. Als frühester Zeitpunkt der Geburt ergiebt sich, 21 Jahre von 1056 zurückgerechnet, 1036. Aus frühestem (1036) und spätestem (1038) Zeitpunkte das Mittel ziehend, setzte dann Mitzschke als Schlussergebnis Moricho's Geburt ins Jahr 1037.

Der Beweis geht in ähnlicher Weise weiter: 'Männer von Stand' heirathen, wie der Herausgeber der Vita behauptet, spätestens im 30. Lebensjahre (?)[1]. Spätester Zeitpunkt für Moricho's Heirath mit Uda war demnach 1067.

Heinrich IV. spielte aber, so spinnt sich der Beweis weiter, wohl kaum als unmündiger Knabe den Freiwerber für seinen Truchsess. Er wurde 1065 mündig. Dieses Jahr ist also der früheste Zeitpunkt der Heirath. Ziehen wir mit Mitzschke wieder das Mittel aus frühestem und spätestem Zeitpunkte, so werden wir 'wenig fehl greifen (!), wenn wir für Moricho's Heirath das Jahr 1066 annehmen'.

Da in Moricho's und Paulina's Familien, wenn wir irgend Mitzschke's scharfsinnigen Berechnungen trauen dürfen, die Familienereignisse mit verblüffender Regelmässigkeit eintrafen[2], so liegt für Mitzschke kein Grund vor, an der im Jahre 1067 erfolgten Geburt seiner Heldin, die er ohne jeden Grund zur Erstgeborenen Moricho's und Uda's macht[3], zu zweifeln[4].

---

1) Woher diese Wissenschaft? Belege dafür sucht man bei M. vergebens. 2) Man vgl. folgenden Ausschnitt aus Mitzschke's Tabelle:

Um 1086. Paulina vermählt sich zum 2. Male mit Ulrich.
Um 1087. Ulrich's und Paulina's Sohn Werner wird geboren.
Um 1088. Ulrich's und Paulina's Sohn Friedrich wird geboren.
Um 1089. Ulrich's und Paulina's Tochter Engelsind wird geboren.
Um 1090. Ulrich's und Paulina's Tochter Gisela wird geboren.
Um 1091. Ulrich's und Paulina's Tochter Bertrad wird geboren.

Diese Zahlen dienen dann als Grundlage zu weiterer Berechnung (der Zeit der Waffen- und Heirathsfähigkeit Werner's, der Mannbarkeit und Verheirathung Bertrad's, des Eintritts der Töchter Paulina's ins Kloster etc.) und überhaupt als Stütze des ganzen luftigen Gebäudes. Auch die innere Geschichte des Klosters mit ihren Daten über Gerung, Ulrich und Werner war der Spielplatz für Mitzschke's zum mindesten recht überflüssigen Combinationen. 3) In c. 3, das Mitzschke zum Belege beibringt, finde ich von einer Erstgeburtschaft Paulina's keine Spur. 4) Aus dem Zusammenhange der Vita geht hervor, dass Paulina zur Zeit der Gründung bereits eine gebrechliche alte Frau war. Nach Mitzschke (S. 191) wäre sie 1106 erst 36 Jahre alt gewesen! Vgl. dazu c. 13, wo es von Paulina heisst: 'in voti sanctitate permansit et consenuit'. Mitzchke übersetzt wider den Sprachgebrauch 'consenescere' ganz allgemein mit 'älter werden'.

Auf dieser unsoliden Grundlage wird flott weiter gebaut. Willkürliche Voraussetzungen[1], schwankende Begriffe (Mannbarkeit, heirathsfähiges Alter u. s. f.) waren die Krücken, an denen der erste Herausgeber der Vita seinen beschwerlichen Weg durch die Geschichte der Familie Paulina's und ihres Klosters zurücklegte. Es ist vollkommen überflüssig, die Entwirrung dieses chronologischen Rattenkönigs zu versuchen. Nur soviel sei hier bemerkt, dass von 85 Zahlen der Mitzschke'schen Tabelle nur 16, längst allgemein bekannte, absolut richtig sind. Der Rest ist zum kleinen Theile höchst verdächtig, zum weitaus grösseren Theile aber direkt falsch.

III.

Ich gehe dazu über, die Behauptung Mitzschke's, die Vita Paulinae sei 1133 aus Anlass der Kirchweihe von Sigeboto niedergeschrieben worden[2], auf ihre Richtigkeit zu untersuchen.

Dass die Vita nicht allzulange nach Paulina's Tode (1107) entstanden sein kann, haben schon Anemüller[3] und Wilmans[4] nachgewiesen. Im letzten Theile der Vita berichtet Sigeboto offenbar als Augen- und Ohrenzeuge[5]. Die Thatsachen, bei deren Erwähnung er zum ersten Male das Pronomen 'noster' für Paulinzeller Angelegenheiten braucht[6], während er sonst

1) Dahin rechne ich u. a. die Behauptung, Paulina sei die Erstgeborene Moricho's und Uda's, Werner der Erstgeborene Ulrich's und Paulina's gewesen, die Reihenfolge der Kinder der Letztgenannten u. s. w. Wo steht z. B. ein Wort davon, Werner sei ihr ältester, Friedrich sei ihr zweitältester Sohn gewesen? 2) S. 146/47. 3) N. Arch. X, S. 12/13. 4) SS. XII, 244. Eine Benutzung der Merseburger Bischofschronik (SS. X, S. 157 ff.) durch Sigeboto, wie sie Wilmans und Anemüller annahmen, ist, wie Mitzschke ganz richtig ausführt (S. 146), ausgeschlossen. 5) Mitzschke nimmt ausserdem noch folgende Quellen für die Vita an: mündliche Berichte von Paulina's Kindern und Gehülfen Bischof Werner's von Merseburg (dazu ist zu bemerken, dass eine Bekanntschaft Sigeboto's mit Paulina's Kindern nicht nachzuweisen ist; seine Hauptgewährsleute dürften seine älteren Klosterbrüder, die Zeitgenossen Paulina's, gewesen sein); Klosterurkunden; Hirschauer weltgeschichtliche Quelle (für die überaus dürftigen Notizen über Hirschau's Gründung und erste Geschichte und die Erlebnisse Bischof Werner's, von denen Sigeboto durch die oben erwähnten Gehülfen Kunde erhalten haben kann, eine besondere 'Hirschauer weltgeschichtliche Quelle', von der sonst keine Spur zu entdecken ist, anzunehmen, ist überflüssig); eigene Aufzeichnungen Paulina's (diese Vermuthung ist so kühn, dass sie der Widerlegung nicht bedarf). Dass Sigeboto (Mitzschke S. 153) seine Gelehrsamkeit und literarische Gewandtheit in Hirschau sich geholt habe, ist unwahrscheinlich, die daraus gezogene Folgerung, 'dass das literarische Leben in H. zur Zeit der ersten Aebte keineswegs (!) so kümmerlich gewesen sein kann, wie z. B. Helmsdörfer (Forsch. z. Gesch. des Abtes Wilh. v. H., S. 78) gegen Trithemius behauptet', höchst leichtfertig. 6) C. 50 ff.

von 'intentio eorum', 'eorum advocatus' etc. redet, fallen in die ersten Jahre Abt Ulrich's (um 1120).

Beweisend für 1133 als Entstehungsjahr der Vita[1] soll die Stelle sein, an der Sigeboto den Grafen Ludwig von Thüringen 'advocatus noster' nennt[2]. 1133 führte Graf Sizzo III. von Schwarzburg-Käfernburg, wie urkundlich feststeht[3], die Vogtei über das Kloster. Folglich muss die Vita, schliesst Mitzschke, zur Zeit, als noch Ludwig Vogt ('advocatus noster') war, und vor der Vogtei Sizzo's III, also vor dem oder spätestens im Jahre 1133 verfasst sein[4].

Ich ziehe zur Erläuterung die Stelle in c. 42 heran, an der von der Uebersiedelung der ausgewanderten Mönche von Rotenschirmbach nach Paulinzelle die Rede ist: 'sed profectionem istam urgebat comitis Sizonis et eorum tunc advocati ipsis formidanda legatio' und weiter unten: 'nec multum temporis processit, cum advocati sui plena terroribus legatio proponitur cunctis'. Mitzschke bezieht die Stelle einmal auf Graf Sizzo III. und Graf Ludwig ('et eorum tunc advocati'), den 'advocatus noster' des c. 50[5], dann aber wieder auf Graf Sizzo III. allein[6].

Ist die erste Annahme richtig, so würde gerade das Gegentheil von Mitzschke's Schlusse gefolgert werden müssen: nämlich Graf Ludwig, der 'damalige' Vogt ('eorum tunc advocatus'), war zur Zeit der Abfassung der Vita nicht mehr im Besitz der Vogtei, die vielmehr damals schon Graf Sizzo in den Händen hatte. Hiermit stimmt der Zusatz zu 'Ludewicus advocatus noster' im c. 50: 'qui tunc et in posterum nostrae parti patrocinabatur'. Das Jahr 1133 kann deshalb nicht als terminus ad quem, sondern höchstens als ungefährer terminus a quo dienen.

Mir ist wahrscheinlicher, dass 'et' zu streichen und die Stelle auf Graf Sizzo allein zu beziehen sei. Es handelt sich nur um eine Gesandtschaft, wie aus einer Stelle am Schlusse des c. 42 hervorgeht ('advocati sui plena terroribus legatio'). Wie ist dann aber 'tunc' in 'eorum tunc advocati' zu erklären? Graf Sizzo III. starb 1160[7]. Ist die Vita etwa erst nach seinem Tode geschrieben?

1) Mitzschke S. 147. 2) C. 50. Wahrscheinlich ist Graf Ludwig der Springer gemeint. Doch ist nicht ausgeschlossen, dass sein gleichnamiger Sohn darunter verstanden wird. Die Ereignisse des c. 50 fallen in die erste Zeit Abt Ulrich's (c. 1120). 3) UB. S. 16. 5) S. 147 u. 'Wir setzen nach diesem Schlussergebnis 1133 als Entstehungsjahr der Vita an'. Den Anlass zur Abfassung soll die von Mitzschke ins Jahr 1132 gesetzte Kirchweihe gegeben haben. Diese Weihe fiel aber leider etwa 10 Jahre früher. Damit ist Mitzschke's Annahme widerlegt. 5) S. 36. 147. 6) Z. B. S. 17. 155. 199. 224 und im Register unterm Stichwort 'Sizzo'. 7) Chron. Sanpetr. S. 32. Nik. v. Siegen hat 1161. Da der ganze Passus bei Nik. eben aus dem Chron. stammt, liegt ziemlich sicher ein Schreibfehler vor.

Noch an einer anderen Stelle der Vita ist von einem bereits verstorbenen ('tunc temporis') Grafen Sizzo die Rede[1]. Mitzschke hat, offenbar von der Auffassung ausgehend, dass alles, was nicht mit seinen Hypothesen übereinstimmte, späteres Einschiebsel sei, diese Stelle verworfen. Sie lautet, wie folgt: 'porro tradicio ista (die Confirmation der Klostergründung durch Papst Paschalis II.) facta est anno dominicae incarnationis M°C°VI°, regnante H. quinto imperatore augusto, de cella fidelis domnae Paulinae in Thuringia, in episcopatu Maguntinensi, presidente eidem kathedrae Adelberto[2], in pago Lancwiczi, in comitatu tunc temporis Ziczonis, ubi duo confluunt rivuli Berbach et Rotenbech, in liberam omnibus, qui eidem loco presunt vita et moribus, disposicionem, remota omnium, sive advocati seu subadvocati, proterva dominatione vel aliqua usurpativa potestate'.

Dieses Citat ist zu Anfang ziemlich wort-, am Schlusse nur sinngetreu der Bestätigungsurkunde Heinrich's V. für Paulinzelle[3] entnommen. Die Einfügung von Urkundenexzerpten ist bei Sigeboto nichts Ungewöhnliches[4]. Der Sprachcharakter des Schlusssatzes entspricht ausserdem vollkommen dem der übrigen Vita.

Ist auch dieser 'vormalige' ('tunc temporis') Graf Sizzo identisch mit dem im Jahre 1160 verstorbenen Grafen Sizzo III. von Schwarzburg-Käfernburg, so wäre damit ein weiterer Beweis für die Abfassung der Vita nach 1160 gegeben. Mitzschke, der an dieser Identität nicht zweifelt, aber trotzdem am Abfassungstermine 1133 festhält[5], erklärt deshalb den ganzen Passus für eingeschoben.

Es ist aber doch noch sehr die Frage, ob wir unter dem im c. 28 'tunc temporis Ziczo', im c. 50, wenn meine Conjectur zu Recht besteht, 'eorum tunc advocatus' genannten Grafen den 1160 verstorbenen Sizzo III. von Schwarzburg ver-

---

1) C. 28 am Schlusse. 2) Mitzschke glaubt, trotzdem er die Stelle als eingeschoben verwirft, aus der Erwähnung Adelbert's einen Grund zur Verwerfung der Jahreszahl 1106 herleiten zu dürfen. 1106 war allerdings Ruthard (1089—1109) und nicht Adelbert (1110—1137) Erzbischof. In der Hs. des Nikolaus von Siegen wurde deshalb 'Adelberto' in 'Ruthardo' corrigiert. Ich glaube, dass Sigeboto an dieser Stelle, wie in c. 1 Heinrich III. mit Heinrich IV, den ihm ferner liegenden Erzbischof Ruthard mit dem bekannteren Adelbert, verwechselt hat. 3) UB. S. 8 ff. 'Heinricus . . Romanorum imperator Augustus . . regnante Heinrico quinto rege Romanorum . . in provincia scilicet, que dicitur Duringia, in episcopatu Mogontiensi, in pago Lancwizi, in comitatu Sizonis . . . confluentibus duobus rivulis Berbach et Rodenbach . . . contradiderunt abbati . . . in dispositionem liberam'. Der Rest ist aus der Stelle S. 10: 'sollempniter ac sollerter — meliorem undecunque eligere' zusammengezogen. 4) Vgl. c. 25 und 53. 5) S. 146/147.

stehen müssen. Erwähnt werden Grafen seines Namens, die mit einiger Sicherheit dem Schwarzburgischen Hause zuzuweisen sind, zuerst 1075 bei Lambert von Hersfeld[1], ferner in einer Lippoldsberger Urkunde aus dem Ende des 11. Jh.'s (1095—1101[2]) und in den Urkunden Heinrich's V. für Paulinzelle aus den Jahren 1108 (oder 1109, wie Mitzschke annimmt)[3] und 1114[4]. Urkunden und Quellenbelege aus späterer Zeit, die sich unzweifelhaft auf Sizzo III. beziehen, lassen wir ausser Acht.

Die Schwarzburgischen Genealogen[5] nehmen an, dass der 1075 erwähnte Sizzo (II.), den sie als Oheim oder Grossoheim Sizzo's III. bezeichnen, noch im ersten Jahrzehnt des 12. Jh.'s gelebt habe. 1108 oder 1109 ist der von den meisten adoptierte terminus ad quem[6]. Auch Mitzschke lässt ihn spätestens 1109 sterben[7]. Es kommt dies daher, dass man gewöhnt ist, den in der Urkunde Heinrich's V. vom Jahre 1108 (bezw. 1109) erwähnten 'comes Sizen' als den Neffen oder Grossneffen Sizzo's II, Graf Sizzo III, anzusehen. Diese Identität des 'comes Sizen' mit Graf Sizzo III. ist aber weiter nichts als eine, soweit ich sie zurückverfolgen konnte, aus Paul Jovius[8] stammende, von den späteren Genealogen nachgebetete leere Vermuthung.

Sizzo III. ist der Sohn Graf Günther's und der Tochter des Russenfürsten Jaroslaus, Mechthilde. Letztere wird, da sie um das Jahr 1078 geboren ist[9], frühestens in den neunziger Jahren des 11., vielleicht gar erst in dem ersten Jahrzehnt des 12. Jh.'s ihre Ehe mit Graf Günther eingegangen sein. Trotzdem lässt Mitzschke[10] Sizzo III. schon in der Lippoldsberger Urkunde (1095—1101) als Zeuge auftreten! Ich kann mich nicht einmal entschliessen, in ihm den 'comes Sizen' der Schenkungsurkunde von 1108 (1109) und den 'comes Sizo' der Bestätigungsurkunde (1114) zu sehen und nehme an, dass entweder, was recht wohl möglich ist, der 1075 erwähnte Graf Sizzo II. in der Zeit von 1108—1114 noch lebte[11],

---

1) SS. V, 236. 2) Cod. dipl. Sax. reg. I, 1, S. 367. Ob der in den Urkunden Heinrich's V. für Hersfeld: Cod. dipl. I, 2, S. 21 (1107 Mai —1109 April), S. 26 (1111 Aug. 27, in der Sizzo als Vogt von Hersfeld vorkommt), S. 29 (1112 Jan. 11) erwähnte Graf Sizzo ein Graf von Schwarzburg ist, wage ich nicht zu entscheiden. Vögte von Hersfeld waren in dieser Zeit die Gisonen von Gudensberg. 3) UB. S. 6/7. 4) UB. S. 8 ff. 5) Z. B. Heydenreich, Junghans, Gebhardi, Hellbach, Walter, Apfelstedt. 6) Voigtel-Cohn, Stammtafeln n. 178, lässt dagegen Sizzo II. (von ihm als III. bezeichnet) zw. 1108 und 1118 sterben. 7) S. 252. 8) Schöttgen-Kreysig, Diplomataria et scriptores hist. Germ. medii aevi I, S. 137 ff. 9) Posse, Markgrafen von Meissen, S. 151 ff. 10) S. 247. 11) Vgl. Voigtel-Cohn a. a. O.

oder dass wir zwischen dem 2. und 3. Sizzo noch einen Grafen gleichen Namens einschieben müssen.

Einen Beweis dafür, dass der damals sicherlich noch im Kindesalter stehende Sizzo III. nicht der 'comes Sizen' der Urkunde Heinrich's V. von 1108 ist, finde ich in beiden oben besprochenen Stellen der Vita Paulinae. Zur Zeit, als Sigeboto schrieb, lebte Graf Sizzo III. Um diesen von einem inzwischen verstorbenen 'comes Sizen', der zur Zeit der Klostergründung Gaugraf im Längwitzgau war, zu scheiden, kennzeichnet er letzteren durch den Zusatz 'tunc temporis'. Da der Schlusssatz des c. 28 aus der Bestätigungsurkunde von 1114 stammt, so liegt nahe, zu vermuthen, dass auch der in letzterer als Gaugraf ('in comitatu Sizonis') und Zeuge erwähnte 'comes Sizzo' nicht Sizzo III, sondern jener zur Zeit der Niederschrift der Vita bereits verstorbene Verwandte desselben sei. Ferner: ist in c. 42 in den Worten 'sed profectionem istam urgebat comitis Sizonis et eorum tunc advocati' die Partikel 'et' wirklich zu streichen, so kann auch dieser 'comes Sizo, eorum tunc advocatus', unmöglich Graf Sizzo III. sein. Die in dem c. 42 erzählte Rotenschirmbacher Affaire fällt in die Zeit von 1107 bis 1114. Wir folgern daraus, dass mit dem 'tunc temporis Ziczo' des c. 28 (1106) und dem 'comes Sizo, eorum tunc advocatus' eine und dieselbe Person, nämlich Sizzo II. oder ein anderer Graf gleichen Namens, keinenfalls aber Sizzo III. gemeint ist.

Damit fällt auch einiges Licht auf die Vogteiverhältnisse Paulinzelle's. Wenn wir absehen von der oben emendierten Stelle, so wird, bis auf Graf Ludwig von Thüringen, der nach c. 30 in den zwanziger Jahren Vogt ('advocatus noster') war, kein anderer Schutzherr namentlich aufgeführt[1]. Trotzdem supponiert Mitzschke[2], in der ersten Zeit des neugegründeten Klosters sei bereits Sizzo III. Vogt gewesen. In der Zeit von 1108—1120 — ich setze hier die berichtigten Jahreszahlen ein — sei dann das Schutzrecht aus irgend welchen Gründen von ihm auf Graf Ludwig übergegangen. Später müsse dann ein neuer Wechsel stattgefunden haben, denn 1133 sei Sizzo III. wieder im Besitze der Vogtei[3].

Ziehen wir die emendierte Stelle heran, so lässt sich die scheinbare Verwickelung aufs befriedigendste lösen. Danach hatte allerdings in der ersten Zeit ein Graf Sizzo, mag es nun Sizzo II. oder ein anderer Vorfahr Sizzo's III. gewesen sein, die Vogtei inne. Nach dessen, vielleicht kurz nach 1114, er-

---

1) Ohne Namensnennung wird des Vogtes in der Urkunde von 1114 (UB. S. 10) und in einer zweiten von 1128 (S. 14) gedacht. 2) S. 146/47. 3) S. o.

folgten Tode wählten die Mönche, hierzu durch kaiserliches und päpstliches Privileg ermächtigt, an Stelle des damals noch jugendlichen Sizzo III. den Grafen Ludwig (den Springer?) von Thüringen zum Schutzherrn, der ihnen dann auch in schweren Anfechtungen[1] kräftig zur Seite stand. Später, jedenfalls vor 1133, vielleicht schon nach dem Tode des Springers (1123), kam die Vogtei wieder an die Schwarzburger, in die Hände des inzwischen herangewachsenen Grafen Sizzo III.

Aus diesen Darlegungen geht klar hervor, dass weiter kein Grund vorliegt, wegen des 'tunc temporis' mit Mitzschke die Stelle am Schlusse des c. 28 als interpoliert zu betrachten. Ebensowenig ist an der zweiten vom ersten Herausgeber der Vita angefochtenen Stelle etwas auszusetzen.

Sigeboto erklärt im c. 52 der Vita, er sähe von der Darstellung der Thaten Abt Ulrich's ab, 'quod scriptum est: *lauda post vitam, magnifica post consumationem* et *omnis laus in fine canitur, finis equidem libra quedam meriti est*' etc. und fährt dann fort: 'verum idem abbas, dum prefuit, quomodo temporibus suis locus ipse prediis dilatatus vel dilatus sit, scribere alterius temporis et operis est'. In der Erwägung, dass Abt Ulrich nach dem Eingange der Stelle zur Zeit ihrer Niederschrift noch gelebt haben müsse, streicht Mitzschke 'dum prefuit' und 'temporibus suis' als spätere Interpolation[2]. Diese Wendungen, 'während seiner Leitung der Abtei', 'seiner Zeit', setzen aber noch lange nicht den Tod Ulrich's voraus, der 1154 zum letzten Male genannt wird[3], während sein Nachfolger Gebehard erst 1163 urkundlich auftritt.

Für die Bestimmung der Entstehungszeit der Vita ist demnach auch diese Stelle völlig belanglos, es sei denn, dass man die Worte pressend, annähme, die Vita sei zwar, woran ohnedies kaum zu zweifeln war, noch zu Lebzeiten Abt Ulrich's, aber nach seiner Resignation geschrieben. Der hochbetagte Abt müsste dann am Ende einer aussergewöhnlich langen Amtsdauer (1120/21 bis nach 1154), wie dies öfter vorkam, seine Würde niedergelegt haben. 'Dum prefuit' und 'temporibus suis' wäre dann auf die verflossene Amtszeit zu beziehen und jedes Bedenken gegen diese Worte gehoben. Die Abfassungszeit läge dann zwischen 1154 und 1160, dem Todesjahre Graf Sizzo's III. von Schwarzburg.

An und für sich lässt sich gegen eine so späte Abfassungszeit wenig einwenden. Doch hat die einigermassen gezwungene Deutung des 'dum prefuit' geringe Wahrscheinlichkeit. Es

---

1) C. 50. 2) S. 103. 3) UB. S. 35. 4) S. 37.

genügt, nachgewiesen zu haben, dass kein Grund vorliegt, die angefochtene Stelle zu verwerfen, und dass zu einer sicheren, näheren Bestimmung der Abfassungszeit die Angaben der Vita nicht ausreichen. Wir bescheiden uns bei der Annahme Wilmans' und Anemüller's, dass Sigeboto in den ersten Jahrzehnten nach dem Tode Paulina's gelebt und geschrieben hat.

IV.

Hat der erste Herausgeber der Vita für seine kritischen und chronologischen Auslassungen immerhin einigen Rückhalt gehabt, sind seine Irrthümer einigermassen entschuldbar, so fehlt für seine genealogischen Kunststücke jeder Grund zu einer Entschuldigung. Der Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Zugehörigkeit Moricho's und Paulina's zum schwarzburg-käfernburgischen Hause ist gründlich missglückt. Schon bei flüchtigem Ueberlesen fallen die Lücken und Widersprüche der Beweisführung ins Auge. Bei genauerem Zusehen ergiebt sich die völlige Nichtigkeit dieser lokalpatriotischen Phantasieen. Ein näheres Eingehen auf Gründe und Gegengründe ist bei der verhältnismässigen Geringfügigkeit des Gegenstandes überflüssig. Ich begnüge mich mit der Hervorhebung einzelner Hauptpunkte.

Der indirekte Beweis für die Herkunft Paulina's aus dem Hause derer von Schwarzburg zerfällt bei Mitzschke in zwei Hälften. Es gilt vorerst die Abstammung Moricho's, ihres Vaters, aus gräflichem Geschlechte darzuthun[1]. Zugegeben selbst, dass er, was denn doch noch gerechtfertigtem Zweifel unterliegt, freier Geburt war: reicht die Stelle in c. 1, wo Sigeboto von Uda, der Gattin Moricho's, sagt, sie sei ihm 'ungefähr' ebenbürtig gewesen ('cuius etiam genus et etas libertasque cum marito fere conveniebant'), aus, Moricho einem gräflichen, Uda einem einfachen Herrengeschlechte zuzuweisen[2]? Besagt die Stelle wirklich, dass Moricho von höherem Adel war als seine Gattin, und nicht etwa das Umgekehrte? Und wenn auch: innerhalb des einfachen Herrenstandes gab es soviel Abstufungen — von einfachen Gefolgsleuten oder Rittern bis zu den mächtigen Herren, die ihrerseits wieder über zahlreiche Aftervasallen geboten —, dass wir recht gut beide Eheleute in ihm unterbringen können. Ausschlaggebend gegen die gräfliche Herkunft Moricho's scheint mir der Umstand zu sein, dass derselbe weder in Urkunden, noch in der Vita, deren Verfasser die 'nobilitas' seiner Heldin nicht genug rühmen kann, den Titel eines Grafen führt.

---

1) S. 223 ff. 2) S. 226.

Auf Moricho's gräflicher Abkunft beruht der zweite Theil des Mitzschke'schen Beweises[1]. Da er, wie auch die Merseburger Bischofschronik[2] von seinem Bruder Bischof Werner von Merseburg bezeugt, Thüringer von Geburt[3] war, so müsste er einem dort eingeborenen Grafengeschlechte zugehört haben. Mitzschke[4] zählt nun sämtliche thüringischen Grafenhäuser auf und schliesst dann aus zum Theil recht fadenscheinigen Gründen die meisten von der Bewerbung um Moricho's Zugehörigkeit aus. Den Hauptgesichtspunkt für seine Auswahl[5] gab ihm wieder eine Stelle des c. 1, an der es von Moricho heisst, er sei der Stolz ('decus') 'florentis adhuc familiae' gewesen. Auf dem Wörtchen 'adhuc' ruht, wie vorher auf 'fere', das Hauptgewicht des Beweises. Mitzschke schliesst daraus, dass zu Sigeboto's Zeit die Familie Paulina's noch geblüht habe. Aller Wahrscheinlichkeit nach lebte damals noch Paulina's Brudersohn Heinrich[6]. Von den übrigen Nachkommen ihrer Brüder Ulrich und Poppo erfahren wir nichts. Vielleicht gehörte der Friedensstörer Lambert[7] zu ihnen. Den Ausdruck 'florentis adhuc familiae' auf die entferntere Verwandtschaft, in der etwa Moricho mit den Schwarzburgern gestanden hätte, zu beziehen, ist deshalb ganz unnöthig, abgesehen davon, dass das Wörtchen 'adhuc' durchaus nicht nur auf die Gegenwart des Schreibenden, Sigeboto's, sondern, wie dies besonders bei Historikern öfters vorkommt, auch auf einen bereits vergangenen Zeitpunkt bezogen werden kann.

Am Schlusse des Ausscheidungsprocesses blieb Mitzschke[8] nur noch die Wahl zwischen den beiden Grafenhäusern derer von Gleichen-Tonna und Schwarzburg. Diese Wahl entscheidet nach seiner Ansicht die Liste der Gäste, die an der Paulinzeller Kirchweihe theilnahmen. Es ist nämlich, wie er ausführt, zu erwarten, 'dass bei der Weihung des von Paulina gestifteten Gotteshauses ein Vertreter der Familie sich nicht allein unter den geladenen Gästen befand, sondern auch von Sigeboto der Nennung für werth erachtet wurde'. Ein Graf von Gleichen fehlt auf der Liste, dagegen wird Graf Sizzo genannt. Damit ist, von einigen Nebenumständen abgesehen, Mitzschke's Wahrscheinlichkeitsbeweis für Moricho's und Paulina's Zugehörigkeit zum Hause Schwarzburg geschlossen.

Der Umstand, dass die Namen Werner, Moricho, Ulrich und Poppo in der schwarzburgischen Stammtafel nicht vorkommen, ist nicht so unerheblich, wie Mitzschke[9] ihn auffasst. In Bezug auf die Namengebung war man in den grossen Familien des Mittelalters sehr conservativ. Das Fehlen der bei

---

1) S. 227 ff. 2) SS. X, S. 184. 3) Paulina stammte nach c. 1 'ex illustrissimis natalibus gentis Thuringorum'. 4) S. 230 ff. 5) S. 227. 6) Vgl. c. 54. 7) C. 50. 8) S. 233. 9) S. 253.

den Schwarzburgern gebräuchlichen Namen Günther und Sizzo im Stammbaume Moricho's macht uns seine Zugehörigkeit zu jener Familie verdächtig. Ausschlaggebend ist aber die 'auffällige Thatsache', für die auch Mitzschke[1] keine 'befriedigende Erklärung' fand, 'dass Sigeboto den Grafen Sizzo an keiner Stelle seines Werkchens als Paulina's Verwandten bezeichnet, obwohl mehrmals recht schickliche Gelegenheit dazu gegeben war'. Auch in keiner Urkunde der späteren Grafen von Schwarzburg wird, was bei Schutz- und Schenkungsurkunden doch vorauszusetzen wäre, des Umstandes gedacht, dass Paulinzelle eine Stiftung ihres Hauses sei. Die Gelegenheit, die Klosterstifterin und vor allem auch ihren Oheim, den Bischof Werner von Merseburg, dem Stammbaum des Hauses Schwarzburg einzufügen, hätte man sich wohl kaum entgehen lassen.

Der direkte Beweis Mitzschke's weist ähnliche Lücken und Widersprüche auf. Er gründet sich auf sehr späte chronikalische Auslassungen Nikolaus' von Siegen und der in einer Hs. des 16. Jh.'s erhaltenen, aber, wie er vermuthet, auf eine lateinische (?) Vorlage des 14. (?) zurückgehenden Chronik von Kloster Lausnitz. Die betreffende Stelle des Erfurter Kompilators lautet[2]: 'cenobium Bŭrgel hoc in tempore (zur Zeit der Gründung Paulinzelle's) ex eadem progenie sepedicte dompne Pauline fundatur a . . .' In die Lücke der Hs. hat Nikolaus von Siegen wahrscheinlich den Namen des Gründers oder der Gründerin, vielleicht aber auch das Jahr ('a. = anno') der Gründung eintragen wollen. Dazu zog Mitzschke folgende Stelle der Lausnitzer Chronik[3] heran: 'Dy domina, genent Berchta, margraff Heinrichs hawsfraw zcum Burchlin ist begrabenn, ursach sie die statt auss dem grunt erwacht; und sye gewest des geschlechtes des grafen Sitzonis, des edelen geschlechtes der herrenn von Schwartzburgk; und seine furige hawsfraw, Gysla (Bysia Hs.) genant, der vorgenenten domina Berchte schwestertochter'. Die Stifterin von Paulinzelle, Paulina, so schliesst Mitschke daraus, war eine Blutsverwandte der Stifterin von Bürgel. Diese aber gehörte zum Hause Schwarzburg, wie die zweite Chronikstelle erzählt. Folglich gehörte auch Paulina demselben an.

Wir sehen hier ganz ab von der geringen Zuverlässigkeit Nikolaus' von Siegen, dessen Quelle für die Notiz über Bürgel wir nicht nachweisen können, und der einer Klosterchronik des späteren Mittelalters. Der Wortlaut der beiden Stellen allein bietet Anlass genug zu triftigstem Zweifel.

Anemüller[4] fasst 'progenies' bei Nikolaus von Siegen, wie

1) S. 254/55. 2) A. a. O., S. 271. 3) Zuletzt herausgegeben von E. Hase in den Mittheilungen der Gesch.- und Alterthumsforsch.-Gesellsch. des Osterlandes VIII, S. 9 ff. 4) UB. S. 18/19.

es der Sprachgebrauch des Mittelalters erlaubt, in der Bedeutung von 'Klosterinsassen' auf und bezieht die Stelle auf eine Besiedelung Bürgel's durch Paulinzeller Mönche. Auffällig ist ihm nur, dass Bürgel als Nonnenkloster gestiftet und späterhin genannt wird. Er nimmt deshalb eine zeitweise Besetzung des Klosters durch Mönche an. Das ist unnöthig. Die Stammtafel der Grafen von Schwarzburg[1] weist bis zur Mitte des 13. Jh.'s Paulinzeller Klosterjungfrauen auf, und nach einer Urkunde Abt Conrad's gab es solche noch im Jahre 1375. Ein Beweis dafür, dass in Paulinzelle lange Zeit ein Nonnen- neben dem weit bedeutenderen Mönchskloster bestand. Die ersten Ansiedler waren ja auch nach Ausweis der Vita Conversen beiderlei Geschlechts[2]. Ich glaube deshalb mich der Ansicht anschliessen zu dürfen, dass Nikolaus von Siegen beim Niederschreiben der oben citierten Worte eine Besiedelung Bürgel's durch Paulinzeller Nonnen im Auge hatte. Ob er in die freigelassene Stelle den Namen des Stifters oder der Stifterin nachtragen wollte, ist zweifelhaft. War dies wirklich der Fall, so ist noch die Frage, ob sich die Worte 'ex progenie Pauline' auf diese Person beziehen sollen: ihre Stellung scheint dagegen zu sprechen. Jedenfalls geht aus dem Citat hervor, wie unsicher Nikolaus' Kenntnisse der Verhältnisse Bürgel's waren.

Die Stifterin Bürgel's, Bertha, die Gemahlin Markgraf Heinrich's von Groitsch, kennen wir aus anderen Quellen. Sie wird in einer vielfach verdächtigen, uns nur in einem werthlosen Werkchen v. Gleichenstein's[3] über Kloster Bürgel überlieferten Urkunde dem Hause derer von Gleisberg zugewiesen. Mitzschke[4] erklärt diese Urkunde 'für eine unglaubwürdige Fälschung', verspart sich aber unzweckmässiger Weise den Beweis 'für eine andere Gelegenheit'.

Bertha war, wie er darzuthun versucht[5], vielmehr dem Grafen Sizzo von Schwarzburg blutsverwandt. Er stützt sich dabei auf die oben angeführte Stelle der Lausnitzer Chronik: 'und sye gewest des geschlechtes des greven Sitzonis, des edelen geschlechtes der herren von Schwartzburgk'. 'Mag in dem lateinischen (?)', so führt er aus, 'genus' oder 'prosapia' oder 'progenies' gestanden haben, jeder dieser Ausdrücke bezeichnet unzweifelhaft blutsverwandte Geschlechtszugehörigkeit und nicht blosse Verschwägerung.' Er glaubt deshalb auf Grund der Chronik eine doppelte Verwandtschaft Bertha's mit Sizzo annehmen zu müssen: Blutsverwandtschaft, indem er sie zur Tochter eines N. N., Grafen von Schwarzburg-Käfernburg macht[7], und Verschwägerung durch Sizzo's erste (?) Gemahlin Gisela[8]: 'und seine furige haws-

1) Apfelstedt, Das Haus Kevernburg-Schwarzburg, Sondershausen 1890. S. 3. 5. 2) C. 25/26. 3) Beschreibung der Abtey Burgelin, Jena 1729, S. 17—19. 4) S. 238. 5) S. 238 ff. 6) S. 240. 7) S. 241. 8) Mitzschke ist durch seine Hypothese gezwungen, eine sonst nicht be-

fraw, Gysla genant, der vorgenenten domina Berchte schwestertochter'. Betrachtet man die Stelle der Lausnitzer Chronik mit unbefangenem Auge, so wird man, wie dies auch E. Hase, der Herausgeber derselben, gethan hat, die Worte: 'und seine furige hawsfraw, Gysla genant, der vorgenenten domina Berchte schwestertochter' als Erklärung der vorhergehenden 'und sye gewest des geschlechtes des greven Sitzonis' auffassen. Es handelt sich doch wohl um 'eine blosse Verschwägerung'. Gegen eine Abstammung Bertha's aus dem Hause Gleisberg und für eine solche Paulina's aus dem derer von Schwarzburg beweist die Stelle überhaupt nichts.

Gisela, die Gemahlin Sizzo's III, wird von den schwarzburgischen Genealogen jetzt allgemein als Tochter eines Grafen Adolf von Berg und Altena bezeichnet. Mitzschke[1] beruft sich hierbei auf die 'Angaben der schwarzburgischen Chronisten'; die 'Schwagerschaft zwischen Sizzo und dem Grafen Eberhard von Berg und Altena ist', wie uns eine Anmerkung belehrt[2], 'urkundlich bezeugt'. Die Mittheilung der chronikalischen und urkundlichen Belege hat sich der Verfasser, trotzdem sie gerade an dieser Stelle unentbehrlich sind, wieder einmal verspart[3]. Uebrigens fungiert Graf Eberhard in der Phantasiestammtafel der folgenden Seite nicht als Bruder, sondern als Oheim Gisela's, der Gemahlin Sizzo's III!

Halten wir die negativen Ergebnisse des direkten Beweises für die Abstammung Moricho's und Paulina's mit den Ergebnissen des indirekten zusammen, so ist der Schluss erlaubt, dass, da Moricho's Abstammung aus einer gräflichen Familie Thüringen's höchst unwahrscheinlich ist, da er nirgends Graf genannt, da seine Verwandtschaft mit den Schwarzburgern weder in der Vita, noch in sonstigen Quellen bezeugt wird, die schwarzburgische Herkunft Moricho's und Paulina's, wenn nicht unmöglich, so doch höchst problematisch ist. Damit ist das genaue Gegentheil von Mitzschke's Behauptungen erwiesen.

Das Wenige, was wir von der Herkunft Paulina's wissen, ist Folgendes: sie stammte aus der Nähe von Erfurt[4] und war das Glied einer angesehenen, aber wohl nur mässig begüterten Familie, die dem Vassallenstande oder dem der Reichsministerialen angehört haben dürfte. Auf ersteren scheinen die Bezeichnungen 'nobilis'[5], 'liber homo', 'nobilitas', 'libertas' hinzudeuten, für letzteren spricht der Umstand, dass Moricho 'dapifer' Kaiser Heinrich's IV. war[6], von ihm 'miles noster' ge-

glaubigte zweite Heirath Sizzo's anzunehmen. 1) S. 240/41. 2) S. 240, Anm. 4. 3) Vgl. oben die 'Bestätigung aus dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe' und die thüringischen Ortschroniken. 4) 'Incipit prefatio in vitam beatae Paulinae nobilis feminae prope Erffordiam — explicit vita beatae Paulinae viduae prope Erffordiam'. 5) S. die Zusammenstellung aller hierher gehörigen Stellen bei Mitzschke S. 222 ff. 6) C. 1.

nannt wird[1]. Noch sein Enkel Werner, der Sohn Paulina's, wird als 'vir militaris'[2] und 'aulicus vir'[2] bezeichnet und zu den 'aulicos' gezählt[2]. Das Stammgut Moricho's lag wahrscheinlich bei Erfurt; in Gebstedt (n. ö. von Weimar) wurden ihm im J. 1068 von Heinrich IV. 24 königliche Hufen geschenkt. Es ist nicht unmöglich, dass der in der Urkunde Erzbischof Wichmann's von Magdeburg für Paulinzelle vom 1. Oct. 1154[3] als Zeuge fungierende 'Herricus de Gebenstete' ein Enkel Moricho's und mit dem im letzten Capitel[4] der Vita erwähnten Neffen Paulina's, Heinrich, identisch ist.

Die Bemühungen, die Markgräfin Bertha von Groitzsch, die Stifterin Bürgel's und angebliche Verwandte Paulina's, und diese selbst nebst ihrer Familie der schwarzburgischen Stammtafel einzufügen[5], die eitelen Versuche, 'die älteste Genealogie des Hauses Schwarzburg zu entwirren'[6], d. h. den Vermuthungen früherer Genealogen neue zu substituieren, die völlig zwecklosen Anstrengungen[7], Uda, die Mutter Paulina's, im Hause derer von Blankenhain, Ulrich[8], den zweiten Gemahl der Klostergründerin, in dem derer von Schraplau unterzubringen, sind einer eingehenden Besprechung nicht werth. Es sei genug der unerquicklichen, schlecht lohnenden Arbeit, die wenigen echten Körner aus der massenhaften Spreu des Mitzschke'schen Commentars zu sieben!

---

1) UB. S. 2. 2) C. 23. 3) UB. S. 36. 4) C. 54. 5) Mitzschke S. 241. 248. 6) S. 242 ff. 7) S. 255/256. 8) S. 257 ff. Im Register fungiert Ulrich, ähnlich wie Bischof Werner als Herr von Schwarzburg, Paulina als 'Nachkommin Günter's des Einsiedlers' aus dem schwarzburg. Hause und ihre sämtlichen Familienangehörigen als Mitglieder desselben Hauses, bereits als Ulrich von Schraplau.